

**Offenes Verfahren
zum Abschluss von Rahmenvereinbarungen
betreffend die Erbringung von BI-Dienstleistungen
in den Teilleistungen
„Cognitive Computing“, „Pentaho“, „Microsoft“, „Self Ser-
vice BI“ und „SAS Dienstleistungen im Kontext von Advanced
Analytics“**

BRZ

**Ausschreibungsunterlagen
Teil A – Bestimmungen für das Angebot
zur Auswahl der Parteien der Rahmenvereinbarung**

Bezeichnung: BIDL2018

Geschäftszahl: BRZ-7.1.1/0017-K-ER-BE/2017

Inhaltsverzeichnis

I. DAS VERGABEVERFAHREN.....	5
1. Auftraggeber und vergebende Stelle.....	5
2. Ausschreibungsgrundlagen.....	5
2.1 Allgemeines zum Vergabeverfahren	5
2.2 Ablauf des Vergabeverfahrens	6
2.2.1 Abschluss von Rahmenvereinbarungen	6
2.2.2 Laufzeit der Rahmenvereinbarungen.....	7
2.3 Verzeichnis der Ausschreibungsunterlagen	8
3. Definitionen und Abkürzungen.....	8
4. Ausschreibungsgegenstand	9
4.1 Beschreibung des Umfangs der Teilleistungen und des voraussichtlichen Bedarfs des Auftraggebers für die Dauer von drei Jahren sowie für die weiteren Optionsjahre.....	10
4.1.1 Beschreibung des Umfangs der Teilleistung 1 „Cognitive Computing“ und des voraussichtlichen Bedarfs des Auftraggebers für die Dauer von drei Jahren sowie für die weiteren Optionsjahre.....	10
4.1.2 Beschreibung des Umfangs der Teilleistung 2 „Pentaho“ und des voraussichtlichen Bedarfs des Auftraggebers für die Dauer von drei Jahren sowie für die weiteren Optionsjahre.....	11
4.1.3 Beschreibung des Umfangs der Teilleistung 3 „Microsoft“ und des voraussichtlichen Bedarfs des Auftraggebers für die Dauer von drei Jahren sowie für die weiteren Optionsjahre.....	11
4.1.4 Beschreibung des Umfangs der Teilleistung 4 „Self Service BI“ und des voraussichtlichen Bedarfs des Auftraggebers für die Dauer von drei Jahren sowie für die weiteren Optionsjahre.....	12
4.1.5 Beschreibung des Umfangs der Teilleistung 5 „SAS Dienstleistungen im Kontext von Advanced Analytics“ und des voraussichtlichen Bedarfs des Auftraggebers für die Dauer von drei Jahren sowie für die weiteren Optionsjahre.....	12
5. Berichtigungen und Ergänzungen der Ausschreibungsunterlagen	13
6. Wege der Informationsübermittlung gemäß § 43 BVergG	13
6.1 Verständigung der Bieter	13
6.2 Elektronischer Datenverkehr per E-Mail	13
7. Vertraulichkeit und Urheberrecht	14
8. Verwendungs- und Verwertungsrechte an den eingelangten Angeboten.....	15
II. DAS ANGEBOT FÜR DIE ERMITTLUNG DER PARTEIEN DER RAHMENVEREINBARUNG ...	16
9. Angebot.....	16
10. Angebotsfrist und Angebotsöffnung	16
11. Form und Inhalt des Angebotes.....	17
12. Vollständigkeit der angebotenen Leistungen	18

13. Alternativ- und Abänderungsangebote	19
14. Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen.....	19
15. Beabsichtigte Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens.....	20
16. Keine Vergütung für die Ausarbeitung eines Angebotes.....	20
17. Zuschlagsfrist, Angebotsbindefrist.....	20
18. Vadium	20
19. Bietergemeinschaft.....	21
20. Subunternehmer/Dritter	23
21. Arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften	26
22. Rechenfehler.....	26
23. Schadenersatz.....	27
24. Richtigkeit der Angaben und mangelhafte Angebote	27
III. EIGNUNGSKRITERIEN.....	28
25. Allgemeines.....	28
26. Berufliche Zuverlässigkeit	29
26.1 Allgemeines	29
26.2 Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit.....	29
27. Befugnis.....	31
28. Technische Leistungsfähigkeit	32
28.1 Eignungskriterium „Unternehmensqualifikation“	34
28.2 Eignungskriterium „Referenzprojekt“	34
28.3 Eignungskriterium „Personalausstattung“	40
28.4 Eignungskriterium „Ausbildung“	41
28.5 Eignungskriterium „Berufserfahrung“	42
28.6 Eignungskriterium „Erfahrung Projektleitung“.....	46
28.7 Eignungskriterium „Erfahrung Personalleitung“	46
28.8 Eignungskriterium „Sicherheitsüberprüfung der nominierten Personen“.....	47
29. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	48
IV. ERMITTLUNG DER PARTEIEN DER RAHMENVEREINBARUNG	50
30. Ermittlung der fünf besten Angebote je Teilleistung	50
31. Zuschlagskriterien für die Teilleistungen 1 bis 5.....	50
31.1 Allgemein.....	50
31.2 Zuschlagskriterium "Preis" (ZK1)	51
31.2.1 Zuschlagskriterium "Preis" für die Teilleistungen 1 bis 5	51
31.3 Zuschlagskriterium "Qualität" (ZK2).....	52
31.3.1 Zuschlagskriterium "Qualität" für die Teilleistungen 1, 2, 4 und 5	53
31.3.2 Zuschlagskriterium "Qualität" für die Teilleistung 3	56

V. RECHTLICHE UND KOMMERZIELLE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR EINEN EINZELAUFTRAG.....	60
------------------------------------------------------------------------------------	----

I. Das Vergabeverfahren

1. Auftraggeber und vergebende Stelle

Auftraggeber sind die

Bundesrechenzentrum GmbH (kurz „BRZ“)

Hintere Zollamtsstraße 4

A-1030 Wien

sowie die

IT-Services der Sozialversicherung GmbH (kurz „ITSV“)

Johann-Böhm-Platz 1

A-1020 Wien.

Wenn in weiterer Folge die Bezeichnung Auftraggeber verwendet wird, sind die BRZ und die ITSV gleichermaßen umfasst.

Die BRZ fungiert als vergebende Stelle in diesem Vergabeverfahren und vertritt in dieser Rolle beide genannten Rechtsträger bei der Durchführung dieses Vergabeverfahrens und beim Abschluss der resultierenden Rahmenvereinbarungen. Dementsprechend sind alle dieses Vergabeverfahrens betreffenden Mitteilungen von Bieter an die Auftraggeber ausschließlich an die BRZ an folgende Adresse zu richten:

BUNDESRECHENZENTRUM GmbH

Kompetenzzentrum Beschaffung (K-ER-BE)

z.H. Frau Agathe Silvestri

Hintere Zollamtsstraße 4

1030 Wien

E-Mail: ausschreibung.k-er-be@brz.gv.at

Internet: www.brz.gv.at --> „Laufende Vergabeverfahren“ --> „Ausschreibungen“ --> „Offene Verfahren“

2. Ausschreibungsgrundlagen

2.1 Allgemeines zum Vergabeverfahren

Diese Bestimmungen für das Angebot regeln alle Fragen im Zusammenhang mit der Vergabe der gegenständlichen Leistungen durch die Bundesrechenzentrum GmbH als Auftraggeber.

Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG), BGBl I Nr 17/2006 idgF für den Oberschwellenbereich und den dazu ergangenen Verordnungen.

Die ausschreibungsgegenständlichen Leistungen werden in 5 Teilleistungen unterteilt, wobei es jedem Bewerber frei steht, sich bei einer Teilleistung (TL) oder mehreren Teilleistungen zu bewerben (siehe dazu auch Punkt 4.1).

Das Vergabeverfahren wird als offenes Verfahren gemäß § 25 Abs 2 BVerG in Form eines Preisangebotsverfahren (§ 2 Z 27 BVerG iVm § 24 Abs 1 BVerG) zum Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit mehreren Unternehmern geführt.

Der Auftraggeber hat die Bekanntmachung dieses Vergabeverfahrens elektronisch erstellt und an das Amtsblatt der Europäischen Union sowie an das Amtsblatt zur Wiener Zeitung versandt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vergabeverfahren aus jedem sachlichen Grund im Sinne der §§ 138 und 139 BVerG – insbesondere bei Änderung des Bedarfs oder Wegfall der budgetären Deckung – zu widerrufen.

Für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens ist das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) zuständig. Zur Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den Fristen für Nachprüfungsanträge und einstweilige Verfügungen wird auf § 321 BVerG und § 328 Abs 3 und Abs 4 BVerG verwiesen.

Die Auftragsabwicklung erfolgt in deutscher Sprache. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, sind sämtliche Unterlagen sowie die gesamte Korrespondenz in deutscher Sprache zu verfassen.

2.2 Ablauf des Vergabeverfahrens

2.2.1 Abschluss von Rahmenvereinbarungen

In diesem offenen Vergabeverfahren wird für jede Teilleistung anhand der normierten Zuschlagskriterien (siehe Punkt 31) jeweils eine Rahmenvereinbarung (Teil C) **mit den fünf bestgereihten Bietern je Teilleistung** abgeschlossen.

Sind in einer Teilleistung weniger als fünf geeignete Bieter vorhanden, die ein ausschreibungskonformes Angebot gelegt haben, so wird der Auftraggeber grundsätzlich auch mit einer geringeren Anzahl als mit fünf Bietern die Rahmenvereinbarung für die betroffene Teilleistung abschließen. Unabhängig davon gilt § 139 BVerG.

Mit welchen Bietern die Rahmenvereinbarung je Teilleistung geschlossen werden soll, wird den nicht berücksichtigten Bietern hinsichtlich der betroffenen Teilleistung gemäß § 151 Abs 3 BVerG mitgeteilt.

Der Auftraggeber legt bereits jetzt fest, dass im Rahmen dieser Mitteilung die Bewertung der Zuschlagskriterien „Preis“ (ZK1) und „Qualität“ (ZK2) nur in Form einer Tabelle, aus der die Punkteverteilung der fünf bestgereihten Bieter und des jeweils betroffenen Bieters ersichtlich ist, bekannt gegeben wird. Von einer verbalen Begründung der Bewertung des Zuschlagskriteriums „Qualität“ (ZK2) wird abgesehen, da aufgrund der bestehenden Marktsituation eine verbale Offenlegung der Vorteile des Angebotes der präsumtiven Parteien der Rahmenvereinbarung einen Eingriff in Geschäfts- und Geheimhaltungsinteressen sowie eine eklatante Wettbewerbsverzerrung für die Zukunft bedeuten könnte. Die Bieter erklären sich mit dieser Vorgehensweise ausdrücklich für einverstanden.

Diese fünf bestgereihten Bieter je Teilleistung, mit denen jeweils die Rahmenvereinbarung (Teil C) geschlossen wird, werden in weiterer Folge als Auftragnehmer (AN) bezeichnet.

Über die Prüfung der Angebote wird eine Niederschrift verfasst, in die der Bieter insoweit Einsicht nehmen kann, als sie sein Angebot betrifft. Die Einsichtnahme ist innerhalb der auf die Ausscheidensentscheidung/Mitteilung, mit welchem Bieter die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, folgenden Anfechtungs-/Stillhaltefrist nach vorheriger Terminvereinbarung zulässig.

Der Abschluss der Rahmenvereinbarung begründet für den Auftraggeber keine Verpflichtung zum Abruf der darin vorgesehenen Leistungen. Der Auftraggeber sichert daher den Auftragnehmern weder Exklusivität für die ausgeschriebenen Leistungen noch den Abruf von bestimmten Leistungsvolumina zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, während aufrechter Dauer der Rahmenvereinbarung Abrufe beliebig oft, zu jedem beliebigen Zeitpunkt und mit jeder beliebigen Leistungsmenge vorzunehmen. Er ist jederzeit berechtigt, auch Drittfirmen mit den ausschreibungsgegenständlichen Leistungen zu beauftragen.

Vorgesehen ist, dass Leistungen unverändert so abgerufen werden, wie sie ausgeschrieben sind. Jedenfalls dann, wenn Leistungen so abgerufen werden, dass an den zu erbringenden Leistungen keine der im Angebot für die Leistungserbringung gemäß Punkt 28 namentlich nominierten Person bzw. deren Nachfolger beteiligt ist, wird einem Leistungsabruf ein erneuter Aufruf der Parteien zum Wettbewerb vorgeschaltet. Details siehe Rahmenvereinbarung (Teil C) Punkt II "Abruf eines Einzelauftrages".

2.2.2 Laufzeit der Rahmenvereinbarungen

Die Laufzeit der Rahmenvereinbarungen mit den Auftragnehmern beträgt **drei Jahre** ab Abschluss der jeweiligen Rahmenvereinbarung durch den Auftraggeber. Darüber hinaus haben die Auftragnehmer dem Auftraggeber die Option einzuräumen, die jeweilige Rahmenvereinbarung um ein Jahr zu verlängern, sowie eine weitere Option einzuräumen, die Rahmenver-

einbarung um noch ein weiteres Jahr zu verlängern. Voraussichtliches Ende der Rahmenvereinbarung ist bei Inanspruchnahme aller dem Auftraggeber eingeräumten Optionen fünf Jahre nach Abschluss der Rahmenvereinbarung durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber wird von der Option Gebrauch machen, wenn dies aus seiner Sicht zur Wahrung der Kontinuität der Leistungserbringung erforderlich ist.

2.3 Verzeichnis der Ausschreibungsunterlagen

Folgende Ausschreibungsunterlagen stehen auf der Homepage des Auftraggebers (www.brz.gv.at → „Laufende Vergabeverfahren“ → „Ausschreibungen“ → „Offene Verfahren“) kostenlos zum Download zur Verfügung:

- Teil A: Bestimmungen für das Angebot zur Auswahl der Parteien der Rahmenvereinbarung
- Teil B: Preisblätter
- Teil C: Rahmenvereinbarung
- Teil D: Angebotsschreiben/Bietererklärung, Muster für eine Bankgarantieerklärung sowie für eine eidesstattliche Erklärung, Formblätter für Bietergemeinschaft
- Teil E: Formblätter für die Teilleistung 1 „Cognitive Computing“
- Teil F: Formblätter für die Teilleistung 2 „Pentaho“
- Teil G: Formblätter für die Teilleistung 3 „Microsoft“
- Teil H: Formblätter für die Teilleistung 4 „Self-Service BI“
- Teil I: Formblätter für die Teilleistung 5 „SAS Dienstleistungen im Kontext von Advanced Analytics“
- Teil J: NDA/Geheimhaltungsvereinbarung
- Teil K: Datenschutzrechtliche Dienstleistervereinbarung der ITSV (diese kommt zur Anwendung und ist vom Auftragnehmer zu unterfertigen, wenn die ITSV Abrufe aus dieser Rahmenvereinbarung vornimmt)

Teil L: [Statistische Information](#)

3. Definitionen und Abkürzungen

Die in diesen Ausschreibungsunterlagen verwendeten und im Folgenden genannten Begriffe und Abkürzungen haben die ihnen in Teil C, Punkt 2, gegebene Bedeutung, soweit sich aus dem Zusammenhang nicht eindeutig Abweichendes ergibt.

Die Hervorhebung einzelner Worte in Fettschrift dient ausschließlich der leichteren Lesbarkeit und Überblickbarkeit der Ausschreibungsunterlagen. Der Hervorhebung einzelner Worte in Fettschrift kann keinesfalls eine inhaltliche Bedeutung beigemessen werden.

Sämtliche Funktions- und Rollenbezeichnungen in diesen Ausschreibungsunterlagen sind geschlechtsneutral zu verstehen, sofern sich nicht eindeutig Abweichendes ergibt.

4. Ausschreibungsgegenstand

Der Auftrag ist ein Dienstleistungsauftrag gemäß § 6 BVergG.

CPV Klassifizierung:

72260000-5	Dienstleistungen in Verbindung mit Software
72263000-6	Software-Implementierung
72266000-7	Software-Beratung

Gegenstand der Ausschreibung BIDL2018 sind nachfolgend genannte Leistungen, welche vom Auftragnehmer gesamtverantwortlich zu erbringen sind:

Der Ausschreibungsgegenstand besteht in der Erbringung von BI-Dienstleistungen durch Junior BI-Beratung, BI-Beratung und Senior BI-Beratung in den Teilleistungen „Cognitive Computing“, „Pentaho“, „Microsoft“, „Self Service BI“ und „SAS Dienstleistungen im Kontext von Advanced Analytics“ im Rahmen von Einzelaufträgen.

Dem Auftraggeber steht es frei, die BI-Dienstleistungen gemäß den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung in Form eines **Werk- oder Dienstleistungsabrufes** zu beauftragen.

Aufgrund des Umfangs des Ausschreibungsgegenstandes und der unterschiedlichen Beschaffenheit seiner einzelnen Bestandteile, erfolgt die Vergabe des Ausschreibungsgegenstandes in **fünf Teilleistungen**, wobei zu jeder Teilleistung die Abgabe eines jeweils gesonderten selbstständigen Angebotes zulässig ist:

- **Teilleistung 1: „Cognitive Computing“**
- **Teilleistung 2: „Pentaho“**
- **Teilleistung 3: „Microsoft“**
- **Teilleistung 4: „Self Service BI“**
- **Teilleistung 5: „SAS Dienstleistungen im Kontext von Advanced Analytics“**

4.1 Beschreibung des Umfangs der Teilleistungen und des voraussichtlichen Bedarfs des Auftraggebers für die Dauer von drei Jahren sowie für die weiteren Optionsjahre

Bei den in den folgenden Tabellen angeführten Zahlen handelt es sich um den errechneten Bedarf auf Grundlage von Planungsdaten aus heutiger Sicht für die Dauer von drei Jahren (gerechnet ab Abschluss der Rahmenvereinbarung) sowie für die Dauer der weiteren Optionsjahre. Dieser voraussichtliche Bedarf versteht sich daher ausschließlich als unverbindliche Information und stellt keinesfalls eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Abnahme in dieser Auftragshöhe dar.

Sollten jedoch über den voraussichtlichen Bedarf hinaus Personenstunden benötigt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese zu liefern (wobei der unten angeführte voraussichtliche Bedarf zumindest um das 3fache überschritten werden darf).

Zu jeder dieser Teilleistungen ist die Abgabe eines Angebots zulässig. Dem Bieter steht es frei, ein Angebot für eine, mehrere oder alle Teilleistungen abzugeben. Die Abgabe von Angeboten zu einzelnen Teilbereichen der jeweiligen Teilleistungen ist jedoch unzulässig; solche Angebote werden bei der Angebotsprüfung nicht berücksichtigt.

4.1.1 Beschreibung des Umfangs der Teilleistung 1 „Cognitive Computing“ und des voraussichtlichen Bedarfs des Auftraggebers für die Dauer von drei Jahren sowie für die weiteren Optionsjahre

Umfang	Personentage
<p>Im Rahmen der Teilleistung 1 „Cognitive Computing“ sind insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vergleichende Evaluation von am Markt verfügbaren Cognitive Computing / AI Frameworks• Identifikation von Anwendungsfällen und Erstellung von Business Cases für Fragestellungen, die mit Cognitive Computing einer Lösung zugeführt werden können• Fachliche und technische Beratung bei der Konzeptplanung und Umsetzung von Cognitive Computing Projekten• Anwendung von Verfahren des Machine Learnings• Sentiment Analysis• Fachliche und technische Beratung bei der Anwendung von Methoden zur Bearbeitung von natürlich sprachlichen Texten	<p>für 3 Jahre: 900 PT</p> <p>für das erste Optionsjahr: 300 PT</p> <p>für das zweite Optionsjahr: 300 PT</p>

4.1.2 Beschreibung des Umfangs der Teilleistung 2 „Pentaho“ und des voraussichtlichen Bedarfs des Auftraggebers für die Dauer von drei Jahren sowie für die weiteren Optionsjahre

Umfang	Personentage
<p>Im Rahmen der Teilleistung 2 „Pentaho“ sind insbesondere in folgenden Teilbereichen BI-Dienstleistungen gemäß der Definition in Teil C, Punkt I/2, zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pentaho Data Integration DI Server • Pentaho Data Integration Security • Pentaho Data Integration Job Entries, Steps & Capabilities • Pentaho Data Integration Pentaho Data Science Pack • Pentaho Data Integration Analyzer • Pentaho Data Integration Dashboards • Pentaho Data Integration Reporting • Pentaho Data Integration Platform Administration/Auditing • Pentaho Data Integration Big Data • Pentaho Data Integration Monitoring & Auditing 	<p>für 3 Jahre: 1.200 PT</p> <p>für das erste Optionsjahr: 400 PT</p> <p>für das zweite Optionsjahr: 400 PT</p>

4.1.3 Beschreibung des Umfangs der Teilleistung 3 „Microsoft“ und des voraussichtlichen Bedarfs des Auftraggebers für die Dauer von drei Jahren sowie für die weiteren Optionsjahre

Umfang	Personentage
<p>Im Rahmen der Teilleistung 3 „Microsoft“ sind insbesondere in folgenden Teilbereichen BI-Dienstleistungen gemäß der Definition in Teil C, Punkt I/2, zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Microsoft DWH Schulungs-, Installations-, Entwicklungs- und Beratungsleistungen • Microsoft Reporting Schulungs-, Installations-, Entwicklungs- und Beratungsleistungen • Microsoft Self Service BI Schulungs-, Installations-, Entwicklungs- und Beratungsleistungen 	<p>für 3 Jahre: 600 PT</p> <p>für das erste Optionsjahr: 200 PT</p> <p>für das zweite Optionsjahr: 200 PT</p>

4.1.4 Beschreibung des Umfangs der Teilleistung 4 „Self Service BI“ und des voraussichtlichen Bedarfs des Auftraggebers für die Dauer von drei Jahren sowie für die weiteren Optionsjahre

Umfang	Personentage
<p>Im Rahmen der Teilleistung 4 „Self Service BI“ sind insbesondere in folgenden Teilbereichen BI-Dienstleistungen gemäß der Definition in Teil C, Punkt I/2, zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von BI-Fachkonzepten • Fachliche und technische Konzeption von BI-Lösungen 	<p>für 3 Jahre: 1200 PT</p> <p>für das erste Optionsjahr: 400 PT</p> <p>für das zweite Optionsjahr: 400 PT</p>

4.1.5 Beschreibung des Umfangs der Teilleistung 5 „SAS Dienstleistungen im Kontext von Advanced Analytics“ und des voraussichtlichen Bedarfs des Auftraggebers für die Dauer von drei Jahren sowie für die weiteren Optionsjahre

Umfang	Personentage
<p>Im Rahmen der Teilleistung 5 „SAS Dienstleistungen im Kontext von Advanced Analytics“ sind insbesondere folgende Dienstleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Realisierung von Aufgaben des Daten-Managements mittels Base SAS und SAS Enterprise Guide • Anwendung des SAS Enterprise Guide bzw. Enterprise Miner im Kontext von Advanced Analytics • Netzwerkanalyse mit SAS Social Network Analysis • Anwendung von SAS Text Analytics • Datenvisualisierung mit SAS Visual Analytics 	<p>für 3 Jahre: 900 PT</p> <p>für das erste Optionsjahr: 300 PT</p> <p>für das zweite Optionsjahr: 300 PT</p>

5. Berichtigungen und Ergänzungen der Ausschreibungsunterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, Berichtigungen und Ergänzungen zu den Ausschreibungsunterlagen innerhalb der Angebotsfrist gemäß Punkt 10 vorzunehmen. Der Auftraggeber wird Berichtigungen und Ergänzungen auf der Homepage (www.brz.gv.at → „Laufende Vergabeverfahren“ → „Ausschreibungen“ → „Offene Verfahren“) allen Interessenten zum Download zur Verfügung stellen und erforderlichenfalls die Angebotsfrist verlängern.

Die Bieter haben daher die Homepage des Auftraggebers und die darin veröffentlichten Unterlagen auf Berichtigungen und Ergänzungen regelmäßig zu überprüfen. Die Bieter sind verpflichtet, diese Berichtigungen und Ergänzungen in ihren Angeboten zu berücksichtigen.

Ein Bieter kann sich jedenfalls nicht darauf berufen, eine Berichtigung bzw. Ergänzung nicht gekannt zu haben, sofern diese wie in Punkt 5 beschrieben, zum Download zur Verfügung gestanden ist.

6. Wege der Informationsübermittlung gemäß § 43 BVerG

6.1 Verständigung der Bieter

In der Bietererklärung (Teil D) hat der Bieter gemäß § 43 Abs 6 BVerG bekannt zu geben, an welche Adresse Informationen des Auftraggebers rechtsgültig übermittelt werden können.

Der Auftraggeber wird den Bieter bzw. im Fall einer Bietergemeinschaft den Federführer der Bietergemeinschaft mittels Telefax oder E-Mail an die vom Bieter bekannt zu gebende Adresse von seinen Entscheidungen, einschließlich der allfälligen Einleitung eines Vergabekontrollverfahrens, verständigen.

Elektronisch übermittelte Sendungen gelten als übermittelt, sobald die Daten in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind.

Festgehalten wird, dass der Auftraggeber für eine elektronische Übermittlung entgegen § 43 Abs 4 BVerG keine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

6.2 Elektronischer Datenverkehr per E-Mail

Informationen an den Auftraggeber können an die in Punkt 1 genannte vergebende Stelle rechtsgültig übermittelt werden.

Die Übermittlung von Erklärungen oder Unterlagen via E-Mail durch den Bieter an den Auftraggeber ist nur dann zulässig, wenn es der Auftraggeber im Einzelfall - wie beispielsweise bei Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen gemäß Punkt 14 - für zulässig erklärt.

Der Bieter erklärt verbindlich, die folgenden Datenstandards oder gleichwertige und dazu direkt kompatible Formate zu verwenden und die Sendungen in einem dieser Datei-Formate dem Auftraggeber zu übermitteln:

- Word-Doc (MS Office 2010 oder spätere Version)
- Excel-Sheet (MS Office 2010 oder spätere Version)
- PDF-Datei

7. Vertraulichkeit und Urheberrecht

Der Bieter ist verpflichtet, die gesamten Ausschreibungsunterlagen, einschließlich aller im Punkt 2 genannten Teile, und alle ihm sonst im Zuge dieses Vergabeverfahrens bekannt gewordenen technischen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch sein Personal sowie allfällig beauftragte Dritte sicherzustellen.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen,

- die ohne Zutun und ohne Versäumnis des Bieters allgemein bekannt und/oder zugänglich waren oder werden;
- aufgrund rechtlicher Vorschriften Gerichten oder Behörden durch den Bieter zugänglich zu machen sind und bereits davor die BRZ GmbH vom Bieter über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt wurde, sodass die BRZ GmbH gegebenenfalls noch versuchen kann, ihr Recht auf Geheimhaltung geltend zu machen;
- durch den Bieter weitergegeben oder Dritten zugänglich gemacht werden und bereits davor eine diesbezügliche schriftliche Freigabe durch die BRZ GmbH an den Bieter erfolgt ist.

Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung dieses Vergabeverfahrens in Kraft.

Alle Unterlagen des Vergabeverfahrens unterliegen dem Urheberrecht. Eine Veröffentlichung, kommerzielle Verwertung oder Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme für Zwecke der Angebotserstellung z.B. von Sublieferanten) ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht zulässig.

In diesem Zusammenhang gelten der Teil J (NDA) und darüber hinaus die gesetzlichen Regelungen über den Schadenersatz.

Der Bieter (im Fall von Bietergemeinschaften jedes Mitglied) und jeder Subunternehmer sowie jeder sonstige Dritte hat diese Geheimhaltungsvereinbarung (Teil J – NDA) rechtsgültig zu unterfertigen und dem Angebot beizulegen.

8. Verwendungs- und Verwertungsrechte an den eingelangten Angeboten

Der Auftraggeber erwirbt das sachenrechtliche Eigentumsrecht an den Angeboten samt allen Beilagen und allen sonstigen im Rahmen des Vergabeverfahrens von den Bietern übergebenen Unterlagen. Diese Unterlagen werden daher den Bietern nicht zurückgestellt. Darüber hinaus erwirbt der Auftraggeber ohne vorherige Zustimmung durch den Bieter keine Verwendungs- und Verwertungsrechte.

II. Das Angebot für die Ermittlung der Parteien der Rahmenvereinbarung

9. Angebot

Angebote sind ausschließlich jeweils zu den in den Ausschreibungsunterlagen dezidiert als Teilleistung 1, 2, 3, 4 und 5 bezeichneten Teilleistungen des Ausschreibungsgegenstandes zu legen. **Jedes Angebot zur jeweiligen Teilleistung ist gesondert zu kalkulieren, auszureisen und hat den nachstehenden nominierten Voraussetzungen zu entsprechen.**

Innerhalb einer Teilleistung sind Teilangebote unzulässig.

10. Angebotsfrist und Angebotsöffnung

Das Angebot muss auf dem Postweg (wozu auch Botendienste zählen) bis spätestens

12. März 2018, 10:00 Uhr

an der Adresse

BUNDESRECHENZENTRUM GmbH

Kompetenzzentrum Beschaffung

z.H. Frau Agathe Silvestri

Hintere Zollamtsstraße 4, 1030 Wien

eingelangt sein oder an diesem Tag persönlich in der Zeit von

8:30 Uhr bis 10:00 Uhr

in der

BUNDESRECHENZENTRUM GmbH

Hintere Zollamtsstraße 4, 1030 Wien

abgegeben werden.

Die Abgabe des Angebotes mittels Telefax oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail) ist **nicht** zulässig.

Zur persönlichen Abgabe hat der betreffende Bieter vorab einen Abgabetermin mit Frau Agathe Silvestri (per E-Mail an die E-Mail-Adresse: ausschreibung.k-er-be@brz.gv.at) zu vereinbaren.

Das Angebot muss gemäß Punkt 11 in einem verschlossenen Kuvert oder Paket eintreffen. Das Angebot muss zur Wahrung seiner **Rechtzeitigkeit zum genannten Zeitpunkt am genannten Ort vorliegen**; der Versand des Angebotes bis zum genannten Zeitpunkt reicht nicht zur Wahrung der

Rechtzeitigkeit. Nicht fristgerecht eingelangte Angebote werden gemäß § 129 Abs 1 Z 6 BVergG ausgeschrieben.

Die **Öffnung der Angebote** erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist am 12. März 2018 um **10:15 Uhr** im Gebäude **BUNDESRECHENZENTRUM, Hintere Zollamtstrasse 4, 1030 Wien, Raum DE13**. Dem Bieter oder einem schriftlich bevollmächtigten Vertreter steht es frei, an der Angebotsöffnung teilzunehmen.

Bezüglich der Verlesung der Preise wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass je Teilleistung die Stundensätze je Mitarbeiterkategorie jeweils für einen Dienstleistungsabruf und Werkabruf verlesen werden. Jeder Bieter ist verpflichtet, erkennbare Mängel bei Verlesung der ihn betreffenden Angebotsteile bei sonstigem Anspruchsverlust unverzüglich zu rügen.

11. Form und Inhalt des Angebotes

Der Bieter hat sich bei der Erstellung des Angebotes an die Ausschreibungsunterlagen zu halten. Der vorgeschriebene Text der Ausschreibungsunterlagen darf weder geändert noch ergänzt werden. Für die Angebotslegung sind ausschließlich die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vordrucke und Formulare, soweit vorgegeben, zu verwenden.

Das Angebot ist gemäß den Ausschreibungsunterlagen insbesondere auch durch Ausfüllen der Vordrucke in kopierfähiger, farbbeständiger Block- oder Maschinenschrift ohne Korrekturen zu erstellen. Das Angebot muss alle in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Angaben enthalten. Falls bei einem Punkt zu wenig Platz vorhanden ist, sind Ergänzungsblätter zu verwenden, die in den entsprechenden Teilen der Ausschreibungsunterlagen einzuordnen sind.

Das Angebot muss außen deutlich erkennbar mit der Aufschrift "**Angebot zum Vergabeverfahren BIDL2018, Geschäftszahl „BRZ-7.1.1/0017-K-ER-BE/2017“** sowie dem deutlichen Hinweis "**BITTE NICHT ÖFFNEN**" gekennzeichnet sein. Weiter ist das Angebot von außen so zu kennzeichnen, dass die Person und Anschrift des Bieters für den Auftraggeber ohne Öffnung des Angebotes feststellbar ist.

Der Bieter hat jede einzelne Seite des Angebotes (etwa rechts unten, Fußzeile) zu nummerieren und darüber hinaus so zu kennzeichnen (Firmenname, Firmenlogo, Stempel etc.), dass daraus eindeutig ersichtlich ist, von wem das Angebot stammt. Beilagen, deren Ausarbeitung sich bei Legung des Angebotes als notwendig erweisen bzw deren Beigabe vom Bieter als sachdienlich erachtet wird, sind fortlaufend nummeriert dem Angebot beizuschließen. Der Auftraggeber ersucht, die einzeln nummerierten Seiten des Angebots jedoch nicht in eine fest gebundene Form (also insbesondere keine Klebebindung) zu verbinden.

Das Angebot ist in **zweifacher Ausfertigung** abzugeben. Ein Exemplar ist als "ORIGINAL" zu kennzeichnen, das andere Exemplar ist gesondert zu verpacken und als "KOPIE" zu kennzeichnen.

Werden dem Angebot Handbücher bzw. sonstige Literatur angeschlossen, so sind diese sowohl dem "ORIGINAL" als auch der "KOPIE" anzuschließen. Im Fall von Widersprüchen zwischen "ORIGINAL" und der "KOPIE", gelten die im als "ORIGINAL" gekennzeichneten Exemplar gemachten Angaben.

Überdies hat der Bieter **einen USB-Stick**, auf welchem sich sein vollständiges Angebot befindet, beizulegen. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Angebot auf dem Datenträger und jenem auf Papier, gelten die im als "ORIGINAL" gekennzeichneten Papier-Exemplar gemachten Angaben.

Pro Bieter darf nur ein Angebot gelegt werden.

Das Angebot einschließlich seiner Beilagen, Nachweise und Anlagen ist in deutscher Sprache abzugeben. Fach- bzw. leistungsspezifisches Vokabular, welches von der allgemein üblichen Fachterminologie abweicht, ist mittels Beilage zu erläutern.

Das Angebot ist in der Bietererklärung vom Bieter (bei Bietergemeinschaften von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft) oder von dessen vertretungsbefugtem(n) Vertreter(n) rechtsverbindlich zu unterfertigen. Die unterfertigende(n) Person(en) hat (haben) seinen (ihre) Namen in Blockschrift unter seine (ihre) Unterfertigung zu setzen.

Zum Beweis der rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Person(en) hat der Bieter (bei Bietergemeinschaften jedes Mitglied der Bietergemeinschaft) und sämtliche im Angebot genannten Subunternehmer sowie sonstige Dritte jedenfalls einen **Firmenbuchauszug** (nicht älter als sechs Monate) **dem Angebot beizulegen**. Falls das Angebot von Personen unterfertigt ist, deren Vertretungsbefugnis aus dem aktuellen Firmenbuchauszug nicht ersichtlich ist, haben diese ihre Vertretungsbefugnis durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Diese Vollmacht ist dem Angebot beizulegen und muss von organschaftlich (firmenmäßig) vertretungsbefugten Personen unterfertigt sein. Der (Die) Name(n) dieser unterfertigenden Person(en) ist(sind) in Blockschrift anzuführen.

12. Vollständigkeit der angebotenen Leistungen

Der Bieter hat sich vor Abgabe des Angebotes über die Art und den Umfang der von ihm im Auftragsfall zu erbringenden Leistungen zu orientieren. Über allfällige Widersprüche oder allenfalls fehlende Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen hat er vor Angebotsabgabe eine Klärung

gemäß Punkt 14 herbeizuführen. Nach Abschluss der Rahmenvereinbarung gilt die für den Auftraggeber günstigste Auslegung.

Mit der Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, die Ausschreibungsunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen zu haben, dass diese für seine Kalkulation ausreichend waren und er deshalb die zu erbringenden Leistungen sowie die damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen und sein Angebot ohne Übernahme unkalkulierbarer Risiken kalkulieren konnte. Er bestätigt weiters, dass Irrtümer sowie Fehleinschätzungen einen Teil des Unternehmerrisikos bilden und voll zu seinen Lasten gehen. Der Bieter wird keine nachträglichen Einwendungen und Nachforderungen wegen widersprüchlicher oder unvollständiger Ausschreibungsunterlagen oder mangelhafter Aufklärung geltend machen. Fehlende Teile der Leistung sind kostenlos nachzuliefern.

Das Angebot muss alle Angaben des Bieters enthalten, die von den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich gefordert werden oder deren Erforderlichkeit sonst aus der Leistungsbeschreibung erkennbar ist. Das Angebot ist unter dem Gesichtspunkt der vollständigen Funktionsfähigkeit der angebotenen Leistung zu erstellen. Es dürfen daher keinerlei Leistungen fehlen, soweit sie für die Erreichung der Ziele des Auftraggebers erforderlich sind, auch wenn diese in der Ausschreibung nicht ausdrücklich erwähnt wurden. Derartige Leistungen gelten, auch wenn sie im Angebot nicht ausdrücklich genannt sind, als mitangeboten und vom Angebotspreis mitumfasst.

13. Alternativ- und Abänderungsangebote

Alternativangebote und Abänderungsangebote sind unzulässig.

14. Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen

Im Fall von Fragen des Bieters sind diese ausschließlich per E-Mail unverzüglich, spätestens aber bis zum **2. März 2018, 12:00 Uhr**, an die E-Mail-Adresse ausschreibung.k-er-be@brz.gv.at mit dem Betreff "**Rückfragen BIDL2018, GZ BRZ-7.1.1/0017-K-ER-BE/2017**" zu richten.

Fragen, die nicht mittels E-Mail gestellt werden oder in der Art gestellt werden, dass ein Rückschluss auf die Identität des Fragestellers möglich ist, gelten – um die Gleichbehandlung aller Bieter sicherzustellen – als nicht gestellt.

Ordnungsgemäß gestellte Fragen werden – soweit dies für die Erstellung von Angeboten allgemein relevant ist – spätestens sechs Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist schriftlich beantwortet. **Der Auftraggeber wird die Antworten zu den Fragen auf seiner Homepage (www.brz.gv.at → „Laufende Vergabeverfahren“ → „Ausschreibungen“ → „Offene Verfahren“) zum Download zur Verfügung stellen. Die Bieter haben daher die Homepage des Auftraggebers**

und die darin veröffentlichten Unterlagen regelmäßig zu überprüfen und sind verpflichtet, die Antworten des Auftraggebers in ihren Angeboten zu berücksichtigen.

Sollten sich bei der Prüfung der Ausschreibungsunterlagen Widersprüche, sonstige Unklarheiten oder vom Bieter vermutete Verstöße gegen das BVergG ergeben, so hat der Bieter innerhalb der Angebotsfrist die vergebende Stelle umgehend darauf hinzuweisen (Warnpflicht), um möglichst eine Klärung im Rahmen der Bieteranfragen zu ermöglichen. Der Bieter wird keine nachträglichen Einwendungen und Nachforderungen wegen unterlassener Fragen oder mangelhafter Aufklärung geltend machen. Der Auftraggeber haftet nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen und vorsätzlichen Verstößen gegen das BVergG.

15. Beabsichtigte Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens

Die Bieter werden ersucht, den Auftraggeber von der beabsichtigten Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens so zeitgerecht – zumindest zwei Tage vor beabsichtigter Einbringung des Nachprüfungsantrages bei der zuständigen Vergabekontrollbehörde – per E-Mail zu verständigen. Damit soll dem Auftraggeber ermöglicht werden, im Interesse der Bieter auf Bedenken gegen die Ausschreibungsunterlagen rechtzeitig reagieren zu können und dadurch Verzögerungen im Vergabeverfahren zu vermeiden.

16. Keine Vergütung für die Ausarbeitung eines Angebotes

Die Erstellung des Angebotes samt den erforderlichen Vorarbeiten und Kalkulationen, sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Bedingungen geforderten Beilagen und Nachweise werden nicht vergütet.

17. Zuschlagsfrist, Angebotsbindefrist

Die Zuschlagsfrist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind, beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist und beträgt **fünf Monate**. Sollte sich der Abschluss der Rahmenvereinbarungen aus Gründen eines Vergabekontrollverfahrens oder aus anderen unvorhergesehenen Gründen verzögern, sind die Bieter bis zum Wegfall dieser Gründe an ihr Angebot gebunden.

Der Bieter verpflichtet sich, innerhalb der Zuschlagsfrist der vergebenden Stelle alle geforderten Unterlagen und Nachweise innerhalb der jeweils gesetzten Frist ohne Kostenersatz zu übermitteln.

18. Vadium

Der Bieter hat mit Abgabe des Angebotes ein **Vadium** in Höhe von **Euro 30.000,--** zu leisten - unabhängig davon, in wie vielen Teilleistungen er ein Angebot abgibt - und dem Angebot den Nach-

weis über den Erlag dieses Vadiums bei einem in der Europäischen Union bzw. im EWR ansässigen Kreditinstitut bester Bonität **in Form des Originaldokuments** einer bis zum **12. September 2018 befristeten, unwiderruflichen, abstrakten Bankgarantie laut beiliegendem Muster** (Teil D) beizulegen.

Das Fehlen eines solchen originalen Nachweises bei der Angebotsöffnung stellt einen unbehebba- ren Mangel dar und führt zur Ausscheidung des Angebotes gemäß § 129 Abs 1 Z 5 BVergG.

Das Vadium dient als Sicherstellung für den Fall, dass der Bieter während der Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurücktritt oder nach Ablauf der Angebotsfrist behebbare wesentliche Mängel trotz Aufforderung des Auftraggebers schuldhaft nicht behebt. Das Vadium verfällt in diesem Fall zugunsten des Auftraggebers.

Die Bankgarantie wird seitens des Auftraggebers nach Abschluss der Rahmenvereinbarung oder nach Widerruf der Ausschreibung zur Abholung bereitgestellt, sofern das Vadium nicht verfallen ist.

Die Bankgarantie kann persönlich durch einen ausgewiesenen Bietervertreter von Montag bis Freitag zwischen 9:00 Uhr und 11:00 Uhr sowie zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr bei der Assistenz des K-Bereichs, 7. Stock, Trakt D, Zimmer 723, Hintere Zollamtstrasse 4, 1030 Wien, abgeholt werden. Sollte dem Bieter eine Abholung – aus welchen Gründen auch immer – nicht möglich sein, so wird der Auftraggeber auf dessen Verlangen die Bankgarantie an den detailliert zu bezeichnenden Adressaten zurückstellen, wobei die Bankgarantie diesfalls auf Gefahr des Bieters reist.

19. Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaften können Angebote einreichen. Ein Wechsel von Mitgliedern einer Bieterge- meinschaft oder die nachträgliche Bildung einer solchen während des Vergabeverfahrens ist unzu- lässig. Die Teilnahme eines Unternehmens (auch eines verbundenen Unternehmens iSd § 2 Z 40 BVergG) an mehreren Bietergemeinschaften gleichzeitig oder die Abgabe eines Angebotes eines Bieters als Einzelbieter und als Mitglied einer Bietergemeinschaft gleichzeitig, oder die Beteiligung als Subunternehmer eines Einzelbieters oder einer Bietergemeinschaft einerseits und als Einzel- bieter oder als Mitglied einer anderen Bietergemeinschaft andererseits ist - ebenso wie die Teil- nahme eines Unternehmens als Subunternehmer bei mehreren Bietern (in mehreren Bieterge- meinschaften) zulässig. Auf Aufforderung des Auftraggebers hat der Bieter den Beweis zu erbrin- gen, dass durch die Mehrfachbeteiligungen keine Wettbewerbsverfälschung, Wettbewerbsverzer- rung und keine Wettbewerbsbeschränkung vorliegen, die Angebote sohin unbeeinflusst vonei-

nander erstellt wurden. Misslingt dem/den Bieter/n dieser Beweis so werden alle davon betroffenen Angebote aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Bei Bildung einer Bietergemeinschaft haftet jeder beteiligte Unternehmer solidarisch für alle Verpflichtungen der Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber. Bietergemeinschaften erbringen im Auftragsfall die Leistung als Arbeitsgemeinschaft (ARGE) in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, bei Überschreitung der Schwellenwerte gemäß § 189 UGB als offene Gesellschaft oder als Kommanditgesellschaft.

Beabsichtigt ein Unternehmen sich mit anderen Unternehmen zu einer Bietergemeinschaft zusammenzuschließen, haben alle Mitglieder der Bietergemeinschaft das Formblatt "Mitgliederverzeichnis Bietergemeinschaft" im Teil D vollständig auszufüllen

- in dem alle Mitglieder, einschließlich des Federführers (bevollmächtigter Vertreter), bezeichnet sind,
- in dem die Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie eine Kontaktperson mit der E-Mail Adresse genannt sind und
- in dem der Teil des Auftrags beschrieben ist und der ungefähre Wert des Auftrags sowie der Beteiligungsanteil an der Gesamtleistung in Prozent jedes Mitglieds angegeben sind.

Weiters haben alle Mitglieder der Bietergemeinschaft das Formblatt "Erklärung betreffend Bietergemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft" gemäß § 20 Abs 2 BVergG im Teil D rechtsgültig zu unterfertigen, das die Verpflichtung enthält,

- dass der genannte Federführer (bevollmächtigter Vertreter) berechtigt ist, die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich zu vertreten und dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft als Gesamtschuldner haften und
- dass die Bietergemeinschaft im Auftragsfalle die Leistung als Arbeitsgemeinschaft (ARGE) in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, bei Überschreitung der Schwellenwerte gemäß § 189 UGB als offene Gesellschaft oder als Kommanditgesellschaft erbringen wird und jedes Mitglied der Bietergemeinschaft dem Auftraggeber aus der Rahmenvereinbarung solidarisch mit den anderen Mitgliedern der Bietergemeinschaft für die Leistungserbringung haftet.

Allfällige Änderungen in der Person des für die Bietergemeinschaft/ARGE Bevollmächtigten sind dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben. Einschränkungen des Umfangs der Vollmacht des Vertreters der Bietergemeinschaft/ARGE sind unwirksam.

Wird die Rahmenvereinbarung mit einer Bietergemeinschaft abgeschlossen, so haben die erfolgreichen Mitglieder der Bietergemeinschaft gemäß ihrem Angebot eine ARGE (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) bzw. offene Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft zu bilden. Die Bietergemeinschaft ist auf Grund ihres Außenauftrittes Unternehmer im Sinne des UStG und ist daher verpflichtet, eine eigene UID-Nummer zu führen. Die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften obliegt ausschließlich der ARGE. Die UID-Nummer ist dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu geben.

Die Eignung der Mitglieder der Bietergemeinschaft ist durch den Federführer der Bietergemeinschaft nach Maßgabe des Punktes III „Eignungskriterien“ dieser Ausschreibungsunterlage nachzuweisen. **Die für die technische Leistungsfähigkeit gemäß Punkt 28 geforderten Nachweise** in Form von vollständig ausgefüllten Formblättern je Teilleistung (Teil E für Teilleistung 1, F für Teilleistung 2, G für Teilleistung 3, H für Teilleistung 4, I für Teilleistung 5) **sind dem Angebot beizulegen**. Die übrigen für die Eignung geforderten Nachweise gemäß den Punkten 26, 27 und 29 können, müssen jedoch **nicht dem Angebot beigelegt werden**. Es ist vorerst ausreichend, wenn diesbezüglich die Eignung mittels Eigenerklärung dargelegt wird. Die erforderlichen Nachweise für die Eignung gemäß den Punkten 26, 27 und 29 sind, sofern sie nicht schon dem Angebot beigelegt wurden, spätestens nach Aufforderung durch den Auftraggeber unverzüglich nachzureichen. Der Auftraggeber wird nur einmal zur Nachreichung der erforderlichen Nachweise für die Eignung auffordern. Wird der Nachreichung nicht fristgerecht nachgekommen, führt dies zum Ausscheiden des Angebotes gemäß § 129 Abs 2 BVergG.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat den Teil J, NDA, zu unterfertigen und die im NDA enthaltenen Verpflichtungen auch ihrem nominierten Personal vertraglich aufzuerlegen.

20. Subunternehmer/Dritter

Klarstellend wird festgehalten, dass ein Subunternehmer ein Unternehmer ist, der Teile des an den Auftragnehmer erteilten Auftrages ausführt. Unerheblich ist daher, ob dieses Unternehmen ein direktes Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer hat oder nicht. Es gelten daher die Unternehmen der gesamten Subunternehmerkette als Subunternehmer im Sinne dieser Ausschreibung (also auch sogenannte „Subsubunternehmer“).

Die Teilnahme eines Unternehmens als Subunternehmer bei mehreren Bietern (in mehreren Bietergemeinschaften) ist zulässig. Zur Zulässigkeit einer entsprechenden Mehrfachbeteiligung bzw. deren Voraussetzungen, siehe Punkt 19 (Bietergemeinschaft), 1. Absatz.

Die bloße Lieferung von handelsüblichen Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist dagegen keine Subunternehmerleistung.

Der Bieter kann zur Durchführung der ausschreibungsgegenständlichen Leistung Subunternehmer heranziehen, soweit der jeweilige Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt. Die Eignung des jeweiligen Subunternehmers ist nach Maßgabe des Punktes III „Eignungskriterien“ dieser Ausschreibungsunterlage nachzuweisen. Klargestellt wird, dass auch verbundene Unternehmen oder „Freelancer“ gemäß § 2 Z 40 BVergG als Subunternehmer zu qualifizieren sind.

Die Weitergabe des gesamten Auftrages an Subunternehmer ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen iSd § 2 Z 40 BVergG.

Der Bieter hat im Formblatt 6 "Subunternehmerliste" für die jeweilige Teilleistung (Teil E für Teilleistung 1, Teil F für Teilleistung 2, Teil G für Teilleistung 3, Teil H für Teilleistung 4, Teil I für Teilleistung 5) alle Subunternehmer im Sinn dieser Ausschreibungsunterlagen zu nennen und zusätzlich anzugeben, welche Subunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benötigt werden (notwendige Subunternehmer).

Notwendige Subunternehmer im Sinn dieser Ausschreibungsunterlagen sind jene,

- die der Bieter zum Nachweis seiner eigenen (ihm selbst ansonsten fehlenden) Eignung benötigt bzw.
- deren Wert der Subunternehmerleistung (ungefährer Prozentanteil der einzelnen Subunternehmerleistung an der Gesamtleistung) zumindest 10 % beträgt.

Der Bieter hat den Nachweis zu erbringen, dass er über die Kapazitäten jedes notwendigen Subunternehmers verfügt, d.h., dass der jeweilige notwendige Subunternehmer im Auftragsfall dem Bieter für die gesamte Laufzeit der Auftragserfüllung zur Verfügung steht und auch bei der Durchführung des Auftrags tatsächlich im angegebenen Umfang Leistungen ausführen wird. Dazu ist das Formblatt 7 "Subunternehmererklärung" für die jeweilige Teilleistung (im Teil E für die Teilleistung 1, im Teil F für die Teilleistung 2, im Teil G für die Teilleistung 3, im Teil H für die Teilleistung 4, im Teil I für die Teilleistung 5) auszufüllen und dem Angebot beizulegen.

Weiters hat jeder notwendige Subunternehmer in diesem Formblatt 7 " Subunternehmererklärung " für die jeweilige Teilleistung zu erklären, dass er die in der Ausschreibungsunterlage Teil A in den Punkten 26 (Berufliche Zuverlässigkeit) und 27 (Befugnis) für seinen Leistungsteil verlangten Eignungskriterien erfüllt und die darin festgelegten Nachweise nach Aufforderung unverzüglich beibringen kann. Zudem hat der jeweilige Subunternehmer sämtliche Befugnisse in diesem Formblatt anzugeben.

Die für die technische Leistungsfähigkeit gemäß Punkt 28 geforderten Nachweise in Form von vollständig ausgefüllten Formblättern 1 bis 5 je Teilleistung (Teil E, F, G, H, I) sind – sofern der Bieter die Nachweise nicht allein erbringen kann – dem Angebot beizulegen.

Die für die Eignung geforderten Nachweise gemäß den Punkten 26 (Berufliche Zuverlässigkeit) und 27 (Befugnis) können, müssen jedoch nicht **dem Angebot beigelegt werden**. Es ist vorerst ausreichend, wenn diesbezüglich die Eignung mittels Eigenerklärung dargelegt wird. Die erforderlichen Nachweise für die Eignung gemäß den Punkten 26 und 27 sind, sofern sie nicht schon dem Angebot beigelegt wurden, spätestens nach Aufforderung durch den Auftraggeber unverzüglich nachzureichen. Der Auftraggeber wird nur einmal zur Nachreichung der erforderlichen Nachweise für die Eignung auffordern. Wird der Aufforderung zur Nachreichung nicht fristgerecht nachgekommen, führt dies zum Ausscheiden des Angebotes gemäß § 129 Abs 2 BVergG.

Sofern ein Subunternehmer oder Dritter im Sinn des § 76 BVergG zum **Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** des Bieters genannt wird, ist die entsprechende Erklärung im Formblatt 8 „Erklärung zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ in der jeweiligen Teilleistung (im Teil E für die Teilleistung 1, im Teil F für die Teilleistung 2, im Teil G für die Teilleistung 3, im Teil H für die Teilleistung 4, im Teil I für die Teilleistung 5) rechtsgültig zu unterfertigen, wonach dieser sich verpflichtet, im Auftragsfall mit dem Bieter solidarisch zu haften. Zudem hat der notwendige Subunternehmer/Dritte darin zu erklären, dass er das im Punkt 29 verlangte Eignungskriterium für die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erfüllt und den darin festgelegten Nachweis nach Aufforderung unverzüglich beibringen kann. Der Auftraggeber wird nur einmal zur Nachreichung der erforderlichen Nachweise für die Eignung auffordern. Wird der Nachreichung nicht fristgerecht nachgekommen, führt dies zum Ausscheiden des Angebotes gemäß § 129 Abs 2 BVergG. Der zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit notwendige Subunternehmer/Dritte hat das **Rating des KSV (oder einer anderen anerkannten Wirtschaftsauskunftei oder Vorlage eines alternativen Nachweises) in diesem Formblatt einzutragen**.

Auf §§ 83 wird – soweit in dieser Ausschreibungsunterlage nicht abweichende Festlegungen getroffen werden - ausdrücklich hingewiesen. Die Zustimmungsfiktion des § 83 Abs 5 BVergG gilt während des Vergabeverfahrens sowie nach Zuschlagserteilung nicht. Darüber hinaus steht es dem Auftraggeber aus sachlichen Gründen frei, den Austausch von Subunternehmern zu verlangen. Der Auftraggeber wird die Gründe hierfür im Einzelfall darlegen.

Sämtliche Subunternehmer haben ebenfalls den Teil J, NDA, zu unterfertigen und die im NDA enthaltenen Verpflichtungen auch ihrem nominierten Personal vertraglich aufzuerlegen.

Während des Vergabeverfahrens und nach Abschluss der Rahmenvereinbarung hat der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem Auftraggeber schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Die Zustimmung des Auftraggebers ist, ebenso wie eine allfällige Ablehnung, unverzüglich mitzuteilen und darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, sofern der Auftraggeber den Subunternehmer nicht binnen drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes abgelehnt hat. Sind der Mitteilung gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig angeschlossen, so wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitteilen und ihn zur Vorlage der ausständigen Unterlagen auffordern. Diese Aufforderung hemmt den Fortlauf der Frist gemäß dem vierten Satz dieses Absatzes bis zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

21. Arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften

Die Erstellung des Angebotes hat für in Österreich durchzuführende Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen; der Bieter und dessen Sublieferanten verpflichten sich, diese Vorschriften bei der Durchführung desgegenständlichen Auftrages in Österreich einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber ("Wirtschaftskammer") und der Arbeitnehmer ("Kammer für Arbeiter und Angestellte") zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Der Bieter hat weiters die sich aus den Übereinkommen Nr 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation (Bundesgesetzblatt Nr. 1950/228, 1952/20, 1954/39, 1958/81, 1961/86, 1973/111 und BGBl III Nr. 2001/200, 2002/41, 2004/105 erhältlich bei der Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH, Maria-Jacobi-Gasse 1, MQM 3.3, 1030 Wien, Fax +43 1 20699 442) ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

22. Rechenfehler

Rechnerisch fehlerhafte Angebote iSd § 126 Abs 4 BVergG werden – falls sie nicht aus anderen Gründen zwingend auszuschneiden sind – nicht ausgeschlossen. Eine Vorreihung in der Bestangebotsermittlung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist zulässig.

23. Schadenersatz

Der Auftraggeber bzw die vergebende Stelle haftet für einen Schaden, der dem Bieter/der Bietergemeinschaft im Vergabeverfahren (einschließlich deren Beendigung und Widerruf etc.) entsteht, ausschließlich bei nachgewiesenem hinreichend qualifizierten Verstoß gegen vergaberechtliche Bestimmungen.

24. Richtigkeit der Angaben und mangelhafte Angebote

Der Auftraggeber ist berechtigt, alle im Angebot des Bieters gemachten Angaben zu überprüfen oder durch einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten überprüfen zu lassen. Der Bieter hat zu diesem Zweck nach Aufforderung des Auftraggebers prüffähige Unterlagen vorzulegen und seine Angaben nachzuweisen.

Hinsichtlich falscher Erklärungen wird auf § 68 Abs 1 Z 7 BVergG ausdrücklich hingewiesen. Für den Fall, dass der Bieter in seinem Angebot falsche Angaben macht, ist der Auftraggeber berechtigt, allfällige Schadenersatzansprüche (insbesondere Kosten einer neuerlichen Ausschreibung, Mehraufwendungen) gerichtlich geltend zu machen.

Im Fall unvollständiger oder mangelhafter Angebote wird der Auftraggeber – soweit die Behebung derartiger Mängel nicht zu einer materiellen Verbesserung der Stellung des Bieters im Sinne der einschlägigen Judikatur führen würde – die Bieter zur Verbesserung und/oder Aufklärung auffordern. Der Auftraggeber wird dem Bieter bei einer allfälligen Aufforderung zur Verbesserung/Aufklärung eine angemessene Frist setzen. Erfolgt die Verbesserung/Aufklärung nicht fristgerecht und/oder erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine vollständige Verbesserung und/oder keine ausreichende Aufklärung, scheidet der Auftraggeber das Angebot des betreffenden Bieters aus.

III. EIGNUNGSKRITERIEN

25. Allgemeines

Der Bieter und dessen Subunternehmer müssen für die Erbringung der angebotenen Leistung geeignet sein. Geeignet sind Unternehmer, die die für die Auftragsdurchführung erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit aufweisen. Die Befugnis, die Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit müssen **spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung** vorliegen, widrigenfalls der Bieter auszuschneiden ist.

Die Eignung des Bieters ist durch die in den Punkten 26 bis 29 geforderten Nachweise zu belegen.

Die **für die technische Leistungsfähigkeit gemäß Punkt 28 geforderten Nachweise** in Form von vollständig ausgefüllten Formblättern (im Teil E für die Teilleistung 1, im Teil F für die Teilleistung 2, im Teil G für die Teilleistung 3, im Teil H für die Teilleistung 4, im Teil I für die Teilleistung 5) **sind dem Angebot beizulegen.**

Die übrigen für die Eignung geforderten Nachweise gemäß den Punkten 26, 27 und 29 können, müssen jedoch nicht dem Angebot beigelegt werden. Es ist vorerst ausreichend, wenn der Bieter diesbezüglich das Vorliegen der Eignung durch eine Eigenerklärung, die Bestandteil der Bietererklärung (Teil D, Punkt 0.13) ist, belegt.

Der Bieter hat dafür die **Bietererklärung rechtsgültig zu unterfertigen** und in Punkt 0.13, seine **Befugnis(se)** [Wortlaut des (der) Gewerbe(s)] und sein **KSV Rating** bzw. das Rating einer vergleichbaren europäischen Einrichtung [über die Gesamtbewertung] sowie jene der allfälligen Mitglieder der Bietergemeinschaft **vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben.**

Hingewiesen wird darauf, dass der Auftraggeber berechtigt ist, die in Punkt 26, 27 und 29 geforderten Nachweise für die Eignung von jedem Bieter **unverzüglich** zu verlangen. Zu diesem Zweck muss der Bieter über die Nachweise verfügen und diese **unverzüglich** nach Aufforderung durch den Auftraggeber beibringen können. Der Auftraggeber wird nur einmal zur Nachreichung der erforderlichen Nachweise für die Eignung auffordern. Wird der Nachreichung nicht fristgerecht nachgekommen, führt dies zum Ausscheiden des Angebotes gemäß § 129 Abs 2 BVergG.

Die Erbringung der Nachweise für die Eignung mittels eines Katasterdienstes ist dann nicht möglich, wenn die Eignungsnachweise des Katasterdienstes nicht frei und unmittelbar für den Auftraggeber abrufbar sind (wie zB ANKÖ).

Vom präsumtiven Zuschlagsempfänger werden jedenfalls die Nachweise für die Eignung gemäß den Punkten Punkt 26, 27 und 29 verlangt werden.

Oben Ausgeführtes gilt auch für allfällige Subunternehmer (siehe unter Punkt 20) sowie für Bietergemeinschaften (siehe unter Punkt 19).

26. Berufliche Zuverlässigkeit

26.1 Allgemeines

Bei Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 68 BVergG werden Bieter von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen.

26.2 Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit

Dass keine Ausschlussgründe gemäß § 68 BVergG vorliegen und daher die berufliche Zuverlässigkeit gegeben ist, ist durch folgende Nachweise zu belegen:

- (1) Letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder sonstiger für den Bieter zuständigen Kassen für Sozialbeiträge zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge (maximal drei Monate alt, gerechnet vom Ende der Angebotsfrist);
- (2) Letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a Bundesabgabenordnung (BAO) der zuständigen Finanzbehörde oder eine letztgültige Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde des Herkunftslandes zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben (maximal drei Monate alt, gerechnet vom Ende der Angebotsfrist);
- (3) Eidesstattliche Erklärung (laut Muster im Teil D), dass kein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde oder dass kein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde und dass sich der Unternehmer weder in Liquidation befindet noch seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat. Die eidesstattliche Erklärung darf am Tag der Angebotsöffnung nicht älter als einen Monat sein.

Der Kontoauszug (Punkt (1)) und die Lastschriftanzeige (Punkt (2)) dürfen keine im Verhältnis zum Auftragswert erheblichen Rückstände aufweisen. Sind darin dennoch Rückstände ausgewiesen, wird der Auftraggeber im Rahmen der Eignungsprüfung den Bieter unter Fristsetzung auffordern, den Nachweis zu liefern, dass der Ausschlussgrund des § 68 Abs 1 Z 6 BVergG nicht verwirklicht ist.

Ausländische Bieter haben die oben genannten Nachweise durch die Vorlage gleichwertiger ausländischer Urkunden zu erbringen. Fremdsprachige Nachweise sind in beglaubigter deutschsprachiger Übersetzung beizubringen. Werden die vorgenannten Bescheinigungen, Lastschriftanzei-

gen oder Kontoauszüge im Herkunftsland des Unternehmers nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in den Unterpunkten 1 bis 3 vorgesehenen Fälle erwähnt, ist eine entsprechende, vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Bieters abgegebene Erklärung oder eine eidesstattliche Erklärung des Bieters beizubringen. Hierbei ist jedoch schlüssig nachzuweisen, dass im Herkunftsland des Bieters keine gleichwertigen (zu den oben genannten Nachweisen) ausländischen Urkunden verfügbar sind.

Der Bieter erklärt verbindlich mit der rechtsgültigen Unterfertigung der Bietererklärung, dass die Ausschlussgründe gemäß § 68 Abs 1 Z 1, Z 4, Z 5 und Z 7 nicht vorliegen.

Auf gesonderte Aufforderung des Auftraggebers ist das Nichtvorliegen des Ausschlussgrundes gemäß § 68 Abs 1 Z 1 und Z 4 BVergG ua durch Vorlage eines **Strafregisterauszuges** von in der Geschäftsführung tätigen physischen Personen zum Nachweis des Nichtvorliegens dieser Ausschlussgründe zu verlangen. Eine solche Aufforderung wird jedenfalls in Bezug auf den präsumtiven Zuschlagsempfänger erfolgen bzw. wenn der Auftraggeber Zweifel an der Richtigkeit der Eigenerklärung hat. Als in der Geschäftsführung tätige Personen gelten im Rahmen des gegenständlichen Vergabeverfahrens alle im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsführer und Vorstände, bei nicht im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen die Gesellschafter oder der Einzelunternehmer. Prokuristen und Kommanditisten gelten im Rahmen des gegenständlichen Vergabeverfahrens nicht als Teil der Geschäftsführung. Bei Vereinen gelten alle im Vereinsregister eingetragenen organschaftlichen Vertreter als Teil der Geschäftsführung. Die Strafregisterauskunft darf am Tag der Angebotsöffnung nicht älter als sechs Monate sein.

Der Auftraggeber wird überdies über die für Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bieter und deren Subunternehmer

- (1) eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 idgF, und
- (2) eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz der Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (Kompetenzzentrum LSDB) gemäß § 35 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), BGBl. Nr. 44/2016

zur Beurteilung einholen, ob diesen eine rechtskräftige Bestrafung bzw. Entscheidung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG oder gemäß LSD-BG (insb. gemäß §§ 28 ff LSD-BG) zuzurechnen ist.

Bei Bietergemeinschaften hat jedes Mitglied den Nachweis des Nichtvorliegens der Ausschlussgründe zu führen. Subunternehmer haben das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe

ebenfalls mit den unter Punkt 26.2 angeführten Nachweisen zu belegen.

27. Befugnis

Der Bieter und dessen Subunternehmer müssen für die Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Leistungen befugt sein, das heißt, nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften die zur Ausführung der Leistungen erforderliche Berechtigung oder Mitgliedschaft zu einer bestimmten Organisation besitzen (bei ausländischen EU-/EWR-Bietern gemäß Anhang VII BVergG).

In der Bietererklärung (Teil D) hat der Bieter seine Befugnis(se) (Wortlaut des Gewerbes oder der Gewerbe) vollständig anzugeben.

Nach Aufforderung durch den Auftraggeber ist (sind) die angegebene(n) Befugnis(se) nachzuweisen durch

- einen **gültigen Gewerbeschein**, einen **aktuellen Auszug aus dem Gewerberegister**, dem Mitgliederverzeichnis einer Landeskammer (Wirtschaftskammer) oder einen **sonst geeigneten Nachweis** im Original oder in Kopie
- die Vorlage der im Herkunftsland des Unternehmers zur Ausführung der betreffenden Dienstleistung erforderlichen **Berechtigung oder eine Urkunde** über die im Herkunftsland des Unternehmers zur Ausführung der betreffenden Dienstleistung erforderliche Mitgliedschaft zu einer bestimmten Organisation.

Darüber hinaus haben Bieter aus anderen EU-Mitgliedstaaten (bzw. EWR-Vertragsstaaten), die in einem anderen EU-Mitgliedstaat (bzw. EWR-Vertragsstaat) niedergelassen sind und die jeweilige Tätigkeit dort befugt ausüben, die Aufnahme der Tätigkeit in Österreich gemäß § 373a Abs 4 GewO 1994 idGF beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (nunmehr Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) anzuzeigen. Es sind jedoch nur jene Tätigkeiten anzuzeigen, die ein Gewerbe gemäß § 94 GewO oder Tätigkeiten, die diesen Gewerben zuzuordnen sind, zum Gegenstand haben. Diese Tätigkeiten müssen spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (nunmehr Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) angezeigt werden.

Bieter aus Drittstaaten (Staaten, die nicht Mitglied der EU oder EWR sind) sind verpflichtet nach Maßgabe der Vorschriften ihres Herkunftslandes eine Urkunde der zuständigen Organisation beizubringen, aus der hervorgeht, dass sie zur Ausübung der ausschreibungsgegenständlichen Dienstleistungen im Herkunftsland berechtigt sind. Zudem ist ein Nachweis darüber zu erbringen, dass die ausschreibungsgegenständlichen Dienstleistungen berechtigtermaßen auch in Österreich erbracht werden dürfen.

Für Schweizer Bewerber gilt das oben zu den Bietern aus anderen EU-Mitgliedstaaten Gesagte mit der Maßgabe, dass von ihnen gemäß § 373b GewO Dienstleistungen in Österreich erbracht werden dürfen, deren tatsächliche Dauer 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschreitet.

28. Technische Leistungsfähigkeit

Der Bieter muss für die Erbringung der ausgeschriebenen Teilleistungen die jeweils für die Teilleistung erforderliche technische Leistungsfähigkeit aufweisen. Soweit der Bieter den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit allein erbringen kann, ist der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit für allfällige Subunternehmer nicht erforderlich. Kann der Bieter den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit jedoch nicht alleine erbringen und zieht er für Leistungen Subunternehmer heran, kann die technische Leistungsfähigkeit auch durch diese Subunternehmer – zu denen auch verbundene Unternehmen iSd § 2 Z 40 BVergG zählen – substituiert werden (notwendiger Subunternehmer).

Im Falle der Bildung einer Bietergemeinschaft ist der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit durch den Federführer der Bietergemeinschaft zu führen. Für den Fall, dass der Federführer der Bietergemeinschaft den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit alleine erbringen kann, ist der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit für die anderen Mitglieder (Unternehmen) der Bietergemeinschaft nicht erforderlich. Kann hingegen der Federführer der Bietergemeinschaft den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit nicht alleine erbringen, kann er die technische Leistungsfähigkeit durch andere Mitglieder (Unternehmen) der Bietergemeinschaft substituieren.

Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit hat der Bieter für jede Teilleistung, für die er ein Angebot abgibt, die in Punkt 28.1 bis Punkt 28.8 definierten Eignungskriterien zu erfüllen und die nachfolgenden Nachweise vorzulegen:

Teilleistung	Bezeichnung	Techn. Eignungskriterien
TL1	Cognitive Computing	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensqualifikation (Punkt 28.1) – nur für die Teilleistung 2 „Pentaho“ • Referenzprojekt (Punkt 28.2) • Personalausstattung (Punkt
TL2	Pentaho	
TL3	Microsoft	

TL4	Self Service BI	28.3)
TL5	SAS Dienstleistungen im Kontext von Advanced Analytics	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung (Punkt 28.4) – nur für die Teilleistung 1 „Cognitive Computing“ und Teilleistung 5 „SAS Dienstleistungen im Kontext von Advanced Analytics“ • Berufserfahrung (Punkt 28.5) • Erfahrung Projektleitung (Punkt 28.6) – nur für die Teilleistung 2 „Pentaho“ • Erfahrung Personalleitung (Punkt 28.7) - nur für die Teilleistung 3 „Microsoft“ und Teilleistung 4 „Self Service BI“ • Sicherheitsüberprüfung (Punkt 28.8)

Erfüllt jemand auch nur ein Eignungskriterium der entsprechenden Teilleistung nicht, so wird er im Rahmen der Angebotsprüfung nicht berücksichtigt.

Erklärungen bzw. Ausführungen an anderer Stelle als in den dafür vorgesehenen Formblättern für die jeweilige Teilleistung (im Teil E für die Teilleistung 1, im Teil F für die Teilleistung 2, im Teil G für die Teilleistung 3, im Teil H für die Teilleistung 4, im Teil I für die Teilleistung 5), werden bei der Prüfung der technischen Leistungsfähigkeit nicht berücksichtigt. Das heißt, dass die technische Leistungsfähigkeit ausschließlich an Hand der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten und vom Bieter ausgefüllten Formblätter sowie durch Beilage der Lebensläufe, die im jeweiligen Teil (im Teil E für die Teilleistung 1, im Teil F für die Teilleistung 2, im Teil G für die Teilleistung 3, im Teil H für die Teilleistung 4, im Teil I für die Teilleistung 5) einzuordnen sind, beurteilt wird.

28.1 Eignungskriterium „Unternehmensqualifikation“

Das Kriterium „Unternehmensqualifikation“ ist **nur für die Teilleistung 2** nachzuweisen. Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Bieter

- eine Partnerschaft mit Hitachi Data Systems

UND/ODER

- eine Partnerschaft mit Pentaho

nachweisen kann.

Unter eine Partnerschaft mit Hitachi Data Systems fallen alle Partnerschaften des Value Added Reseller und Distributor Programmes. Dieses Programm inkludiert das 3-stufige Consulting-Partnerprogramm (Platinum, Gold, Silver) und das Partnerprogramm für Reseller/Distributoren. Unter eine Partnerschaft mit Pentaho fallen alle Partnerschaften des Certified und Premium Programmes.

Die Partnerschaft(en) muss (müssen) im Formblatt 1 der Teilleistung 2 angeführt werden.

28.2 Eignungskriterium „Referenzprojekt“

Das Kriterium „Referenzprojekt“ in der jeweiligen Teilleistung ist erfüllt, wenn der Bieter Referenzprojekte mit folgenden Merkmalen (Ziffer 1 bis 5) vollständig aufweist.

1. Der Bieter muss zumindest **ein** Referenzprojekt, kann jedoch

- in den Teilleistungen 1, 3, 4 und 5 bis zu **maximal 5** erfolgreich abgeschlossene Referenzprojekte
- in der Teilleistung 2 bis zu **maximal 10** erfolgreich abgeschlossene Referenzprojekte

nachweisen.

2. Inhalt der Dienstleistungen im Referenzprojekt:

- in der Teilleistung 1:

Der Bieter muss im jeweiligen Referenzprojekt Dienstleistungen in zumindest einem der folgenden Teilbereiche nachweisen können:

- Erstellung von Fachkonzepten im Umfeld von Cognitive Computing

UND/ODER

– Fachliche und technische Beratung bei der Erstellung von Modellen und Lösungen mit Methoden des Machine Learnings

- in der Teilleistung 2:

Jedes Referenzprojekt muss kumulativ folgende Leistungen zum Gegenstand gehabt haben:

1. Pentaho Data Integration DI Server Content Repository
2. Pentaho Data Integration DI Server Database Security
3. Pentaho Data Integration DI Server DI-Scheduling
4. Pentaho Data Integration DI Server Job Restart
5. Pentaho Data Integration DI Server Load Balancing of Transformations
6. Pentaho Data Integration DI Server Transactional Job Execution
7. Pentaho Data Integration DI Server User / Role Security (Pentaho Security)
8. Pentaho Data Integration Security AES Password Support
9. Pentaho Data Integration Job Entries, Steps & Capabilities Data Explorer (Visual Data Explorer)
10. Pentaho Data Integration Pentaho Data Science Pack R API plugin
11. Pentaho Data Integration Pentaho Data Science Pack R Script Executor
12. Pentaho Data Integration Pentaho Data Science Pack Weka Forecasting Plugin
13. Pentaho Data Integration Pentaho Data Science Pack Weka Machine Learning Plugin
14. Pentaho Business Analytics Server Analyzer General Analyzer Functionality
15. Pentaho Business Analytics Server Dashboards Chart Editor
16. Pentaho Business Analytics Server Dashboards General Dashboard Functionality
17. Pentaho Business Analytics Server Dashboards Open Flash Chart (including Dial Chart)
18. Pentaho Business Analytics Server Reporting Interactive Reporting
19. Pentaho Business Analytics Server Platform Administration/Auditing Audit Reporting (Operations Mart)
20. Pentaho Business Analytics Server Platform Administration/Auditing JDBC Distribution Utility

- in der Teilleistung 3:

Der Bieter muss im jeweiligen Referenzprojekt inhaltlich Dienstleistungen aus einer der folgenden drei Projektkategorien abgedeckt haben, wobei jeweils die Muss-Kriterien zwingend Gegenstand des Referenzprojektes gewesen sein müssen:

1. Projektkategorie „Microsoft DWH“
 - a. Muss-Kriterien

i. Konzeption von Microsoft SQL Server und Microsoft BI Architekturen

UND

ii. Implementierung von Datawarehouse-Lösungen auf Basis von Microsoft SQL Server

UND

iii. Einrichtung und Betreuung der Microsoft SQL Server Integration Services

UND

iv. Einrichtung und Betreuung der Microsoft SQL Server Analysedatenbanken

1. Einrichtung und Betreuung der Microsoft SQL Server Analysis Services – Multidimensional (SSAS Cubes)

ODER

2. Einrichtung und Betreuung der Microsoft SQL Server Analysis Services – Tabular (Tabular Modelle)

UND

v. Einrichtung und Betreuung des BI-Berechtigungskonzepts

b. Optionale Kriterien

i. Installation und Setup von Microsoft SQL Servern

ii. Installation und Setup Microsoft Entwicklungswerkzeugen

iii. Einrichtung und Betreuung der Microsoft SQL Server Reporting Services

iv. Einrichtung und Betreuung des Microsoft SQL Server Loggings

v. Dokumentation umgesetzter Microsoft BI-Lösungen

2. Projektkategorie „Microsoft Reporting“

a. Muss-Kriterien

i. Microsoft SQL Server Reporting Services

1. Konzeption von SQL Server Reporting Services Berichten

2. Entwicklung und Betreuung von SQL Server Reporting Services Berichten

ODER

ii. Microsoft Excel oder Excel-basierte Reporting Werkzeuge für SQL Server Analysis Services Multidimensional, Tabular oder relationale SQL Datenbanken

1. Entwicklung und Betreuung von Berichten auf Basis von Microsoft Excel oder Excel-basierten Reporting Werkzeugen für SQL Server Analysis Services Multidimensional, Tabular oder relationale SQL Datenbanken

b. Optionale Kriterien

i. Erstellung von Schulungsunterlagen zu Excel Berichten

3. Projektkategorie „Microsoft Self-Service BI“

a. Muss-Kriterien

i. Microsoft Power BI

1. Konzeption von Power BI Berichten

2. Einrichtung und Bereitstellung von Power BI für Reportingzwecke

3. Anbindung der Datenquellen an Power BI

4. Konfiguration der Berechtigungen in Power BI

5. Installation und Einrichtung von Power BI Gateways

6. Konzeption und Erstellung von Datenmodellen in Power BI

7. Integration neuer Power BI Visuals

8. Entwicklung und Betreuung von Berichten auf Basis von Power BI

b. Optionale Kriterien

i. Integration neuer Power BI Tools

ii. Erstellung von Schulungsunterlagen zu Power BI

• in der Teilleistung 4:

Der Bieter muss im jeweiligen Referenzprojekt BI-Dienstleistungen in zumindest einem der folgenden Teilbereiche nachweisen können:

– Erstellung von BI-Fachkonzepten

UND/ODER

– Fachliche und technische Konzeption von BI-Lösungen

- in der Teilleistung 5:

Der Bieter muss im jeweiligen Referenzprojekt Dienstleistungen in zumindest einem der folgenden Teilbereiche nachweisen können:

- Realisierung von Aufgaben des Daten-Managements mittels Base SAS und SAS Enterprise Guide

UND/ODER

- Fachliche und technische Beratung bzw. Unterstützung bei der Anwendung des SAS Enterprise Guide bzw. Enterprise Miner im Kontext von Advanced Analytics

3. Diese(s) Referenzprojekt(e) wurde(n) **in den letzten drei Jahren** (gerechnet vom Tag der Angebotsöffnung) **erfolgreich abgeschlossen**.

- **Erfolgreich abgeschlossen** ist ein Referenzprojekt dann, wenn dieses durch den Referenzbeauftragter innerhalb des oben genannten Zeitraums mängelfrei abgenommen worden ist.
- Aktuell laufende Projekte werden dann als Referenzprojekte gewertet, wenn diese am Tag der Angebotsöffnung zu mehr als 50% abgeschlossen sind und der aktuelle Projektstatus durch Angabe bisher aufgewendeter Leistungen (zB durch Personentage, abgenommene Projektteile etc) detailliert nachgewiesen wird.

4. Das **Gesamtauftragsvolumen** des(r) angeführten Referenzprojekte(s) muss betragen haben:

- In der Teilleistung 1: **zumindest EUR 100.000,--** (exkl. USt.)
- In der Teilleistung 2: **zumindest EUR 750.000,--** (exkl. USt.)
- In der Teilleistung 3 (abhängig vom Inhalt des Referenzprojektes):
 - in der Projektkategorie „Microsoft DWH“ **zumindest Euro 750.000,--** (exkl. USt.)
 - in der Projektkategorie „Microsoft Reporting“ **zumindest Euro 250.000,--** (exkl. USt.)
 - in der Projektkategorie „Microsoft Self-Service BI“ **zumindest Euro 100.000,--** (exkl. USt.)
- In der Teilleistung 4: **zumindest EUR 500.000,--** (exkl. USt.)
- In der Teilleistung 5: **zumindest EUR 250.000,--** (exkl. USt.)

Der Nachweis des Gesamtauftragsvolumens ist unabhängig davon, ob der Bieter eines oder entsprechend der Teilleistung bis zu fünf bzw zehn Referenzprojekte angibt (das heißt, dass der Bieter das Gesamtauftragsvolumen mit nur einem Referenzprojekt oder auch mit mehreren erfüllen kann). Klargestellt wird, dass das Gesamtauftragsvolumen durch Eigenleistungen des Bieters nachzuweisen ist. Wurde das Referenzprojekt in einer Arbeitsgemeinschaft durchgeführt, muss der Anteil der Eigenleistung des Bieters am gesamten Auftragswert/-volumen ausgewiesen werden.

Teilbeträge der Auftragsvolumina der jeweiligen Referenzprojekte, welche auf andere als die in dieser Teilleistung geforderten BI-Dienstleistung gemäß Ziffer 2 entfallen, dürfen nicht für die Berechnung des Gesamtauftragsvolumens für das Kriterium „Referenzprojekt“ herangezogen werden.

5. **Zumindest eines** der Referenzprojekte muss für einen **öffentlichen Auftraggeber** erbracht worden sein.

Der Nachweis der Erfüllung des Eignungskriteriums „Referenzprojekt“ ist zu führen durch:

Angabe und detaillierte Beschreibung des Referenzprojektes unter Bedachtnahme auf die jeweiligen vorweg beschriebenen notwendigen Merkmale (Ziffer 1 bis 5) im Formblatt 2 „Referenzprojektbeschreibung“ in der jeweiligen Teilleistung (im Teil E für die Teilleistung 1, im Teil F für die Teilleistung 2, im Teil G für die Teilleistung 3, im Teil H für die Teilleistung 4, im Teil I für die Teilleistung 5).

Das Formblatt 2 „Referenzprojektbeschreibung“ ist vom Referenzbeauftragter (Leistungsempfänger) an der vorgesehenen Stelle rechtsgültig zu unterfertigen (Referenzbeauftragter-Bestätigung). Mit der Unterfertigung wird die Richtigkeit der Angaben sowie die ordnungsgemäße und fachgerechte Durchführung der Leistung durch den Referenzbeauftragten bestätigt. Sollte eine Bestätigung durch den Referenzbeauftragten nachweislich nicht erlangt werden können, reicht eine diesbezügliche eidesstattliche Erklärung des Bieters laut beiliegendem Muster (im Teil E für die Teilleistung 1, im Teil F für die Teilleistung 2, im Teil G für die Teilleistung 3, im Teil H für die Teilleistung 4, im Teil I für die Teilleistung 5), dass die Angaben richtig sind und die Leistung vom Referenzbeauftragten ordnungsgemäß und fachgerecht durchgeführt wurde.

Erklärungen bzw. Ausführungen an anderer Stelle als in dem dafür vorgesehenen Formblatt für die jeweilige Teilleistung werden bei der Prüfung des Eignungskriteriums „Referenzprojekt“ nicht berücksichtigt. Das heißt, dass das Referenzprojekt ausschließlich an Hand des vom Auftraggeber

zur Verfügung gestellten und vom Bieter ausgefüllten Formblattes 2 in der jeweiligen Teilleistung beurteilt wird.

Klargestellt wird weiters, dass Referenzprojekte von Unternehmen, die nicht als notwendige Subunternehmer oder als Mitglied einer Bietergemeinschaft in den vorgesehenen Formblättern genannt wurden, nicht für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit herangezogen werden.

Sofern der Bieter ein Angebot für mehrere Teilleistungen abgibt, ist die gleichzeitige Nennung ein und desselben Referenzprojektes in mehr als einer Teilleistung dann zulässig, wenn dieses Referenzprojekt inhaltlich mehrere Teilleistungen abdeckt und alle in den betreffenden Teilleistungen geforderten Kriterien (gemäß Punkt 28.2) jeweils vollständig erfüllt werden.

Referenzprojekte, die zwar erfolgreich aber zu einem Zeitpunkt erbracht wurden, der vor den letzten drei Jahren (ab Datum der Angebotsöffnung) liegt oder die nicht erfolgreich vom Referenzauftraggeber abgenommen wurden oder die mangels Detailangaben nicht überprüfbar sind, werden nicht als Referenzprojekt für die Prüfung des Kriteriums „Referenzprojekt“ herangezogen.

28.3 Eignungskriterium „Personalausstattung“

Das Kriterium „Personalausstattung“ ist erfüllt, wenn der Bieter über folgende Anzahl an nominierten Personen verfügt:

- In den Teilleistungen 1, 2, 4 und 5:
 - in den Mitarbeiterkategorien **BI-Beratung** und **Senior BI-Beratung** JEWEILS zumindest **zwei** Personen ("Pflicht-Personen")
- In der Teilleistung 3:
 - in den Mitarbeiterkategorien **Junior BI-Beratung**, **BI-Beratung** und **Senior BI-Beratung** JEWEILS zumindest **zwei** Personen ("Pflicht-Personen").

Nominierte Personen in der **Junior BI-Beratung** werden unter Anleitung eines BI-Beraters oder eines Senior BI-Beraters eingesetzt. Dabei arbeitet ein Junior BI-Berater stets vom (Senior) BI-Berater vordefinierte Arbeitsschritte aus. Die Arbeitsergebnisse des Junior BI-Beraters werden im Nachgang vom (Senior) BI-Berater geprüft, sodass Qualität der Leistung sichergestellt ist.

Diese „Pflicht-Personen“ sind in den Formblättern 2 bis 5 der jeweiligen Teilleistung (im Teil E für die Teilleistung 1, im Teil F für die Teilleistung 2, im Teil G für die Teilleistung 3, im Teil H für die Teilleistung 4 bzw. im Teil I für die Teilleistung 5) zu nominieren und zu beschreiben.

Die nominierten Personen müssen ein **aufrechtes Dienst-/Vertragsverhältnis** (ist Angestellte/r gem. AngG oder Beschäftigte/r mit einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag) im Ausmaß von zumindest 35 Wochenstunden haben.

Sofern die nominierte Person nicht beim Bieter bzw. einem Mitglied der Bietergemeinschaft als Angestellte/r gem. AngG beschäftigt ist, gilt: Jenes Unternehmen, bei dem die nominierte Person als Angestellte/r gem. AngG beschäftigt ist, ist als notwendiger Subunternehmer namhaft zu machen. Sofern die nominierte Person freier Dienstnehmer oder Werkvertragsnehmer ist, ist die Person selbst als (notwendiger) Subunternehmer namhaft zu machen.

Die Projektsprache in der BRZ GmbH ist deutsch. Die vom Auftragnehmer nominierten Personen müssen daher die **deutsche Sprache perfekt in Wort und Schrift beherrschen**. Diese Kenntnisse der deutschen Sprache sind dem Auftraggeber auf Anfrage in geeigneter Form nachzuweisen.

Für jede namhaft gemachte Person ist ein **Lebenslauf** mit Schwerpunkt Ausbildung und beruflicher Laufbahn samt Beschreibung der Berufstätigkeiten sowie allfällige Zeugnisse oder Zertifikate **beizulegen** (einzuordnen beim jeweiligen Formblatt).

Sofern der Bieter für mehr als eine Teilleistung ein Angebot abgibt, ist die Nominierung ein und derselben Person in maximal drei Teilleistungen gleichzeitig zulässig (sowohl als „Pflicht-Person“ als auch als „weitere Person“), sofern sie die für die einzelnen Teilleistungen geforderten Voraussetzungen jeweils erfüllt. Wenn diese Person in mehreren Teilleistungen nominiert wird, muss sie nicht in jeder Teilleistung für die gleiche Mitarbeiterkategorie nominiert werden. Das heißt, dass eine nominierte Person in unterschiedlichen Teilleistungen für unterschiedliche Mitarbeiterkategorien nominiert werden kann, sofern die Qualifikationen der jeweiligen Mitarbeiterkategorien jeweils vollständig erfüllt werden.

Innerhalb einer Teilleistung darf eine nominierte Person aber nur einmalig für eine Mitarbeiterkategorie nominiert werden (z.B. nur in der Senior BI-Beratung). Der Auftraggeber wird daher im Rahmen der Angebotsprüfung nominierte Personen, die in mehr als einer Mitarbeiterkategorie innerhalb einer Teilleistung nominiert wurden, in keiner Mitarbeiterkategorie berücksichtigen.

28.4 Eignungskriterium „Ausbildung“

Das Kriterium „Ausbildung“ ist **ausschließlich in den Teilleistungen 1 und 5** nachzuweisen.

Diese Anforderung ist erfüllt, wenn jede nominierte Person über folgende **einschlägige Ausbildung** verfügt:

- in den Mitarbeiterkategorien **BI-Beratung** und **Senior BI-Beratung** müssen die nominierten Personen den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines **einschlägigen Studiums an einer Universität oder FH** erbringen.

Falls keine der angeführten einschlägigen Studienrichtungen abgeschlossen wurde, muss aufgrund des beruflichen Werdegangs ein Nachweis von tiefergehenden Kenntnissen der statistischen Methodik und von Datenbanken gegeben sein. So ein Nachweis kann beispielsweise durch Publikationen in einschlägigen Fachjournalen, Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen in diesem Bereich (Kurse, Seminare) oder durch Empfehlungsschreiben (letter of recommendation) eines Universitäts-Instituts erfolgen.

Als einschlägig gelten in beiden Teilleistungen für beide Mitarbeiterkategorien folgende Studienrichtungen:

- Statistik
- Mathematik (insbesondere Technische Mathematik)
- Physik (insbesondere Technische Physik)
- Informatik/ Wirtschaftsinformatik

Der Nachweis ist durch Vorlage einer Kopie des entsprechenden Zeugnisses zu erbringen.

28.5 Eignungskriterium „Berufserfahrung“

Das Kriterium „Berufserfahrung“ ist erfüllt, wenn jede nominierte Person folgende Anforderungen erfüllt:

1. Einschlägige **Projekte** pro nominiertes Person

- mindestens **zwei** Projekte (bei den Mitarbeiterkategorien BI-Beratung und Senior BI-Beratung)
- mindestens **ein** Projekt (bei der Mitarbeiterkategorie Junior BI-Beratung)
- jeweils **in den letzten drei Jahren** (gerechnet vom Tag der Angebotsöffnung) erfolgreich abgeschlossen
 - Erfolgreich abgeschlossen ist ein Projekt dann, wenn innerhalb des oben genannten Zeitraums eine Abnahme durch den jeweiligen Referenzbeauftragter erfolgt.
 - Aktuell laufende Projekte werden dann als „erfolgreich abgeschlossen“ gewertet, wenn diese am Tag der Angebotsöffnung zu mehr als 50% abgeschlossen sind und der aktuelle Projektstatus durch Angabe bisher aufgewendeter Leistungen (zB durch Personentage, abgenommene Projektteile etc) detailliert nachgewiesen wird.

Einschlägig sind Projekte:

- In der Teilleistung 1:

Wenn die nominierte Person in den Mitarbeiterkategorien **BI-Beratung** und **Senior**

Bi-Beratung zumindest in einem der folgenden Teilbereiche Tätigkeiten im Sinne der ausschreibungsgegenständlichen BI-Beraterleistungen erbracht hat

- Kenntnisse über am Markt verfügbare Cognitive Computing Plattformen (NUR für die Mitarbeiterkategorie Senior BI-Berater)
- Analysen auf Basis von Text/Web Mining, Sozialen Medien oder Pattern Recognition
- Fachliche und technische Beratung im Projekt und Datenmanagement im Kontext von „Advanced Analytics oder Cognitive Computing“ Projekten
- Anwendung von Methoden des Machine Learnings
- Fachliche und technische Beratung für Text Mining Projekte
 - ❖ Beratung bei der Auswahl von SW-Architekturen für Text Mining
 - ❖ Unterstützung bei der Inbetriebnahme einer Architektur-Lösung für Text Mining
 - ❖ Beratung bei der fachlichen und technischen Organisation von Text-Corpora
 - ❖ Beratung und Unterstützung bei der Erstellung anwendungsspezifischer Thesauri
 - ❖ Beratungsleistungen zur Optimierung von Named Entity Recognition
 - ❖ Beratung bei der Anwendung von Statistischen Methoden auf Term-Dokument Matrizen
- Natural Language Processing (NLP)
 - ❖ Beratung bei der Auswahl von SW-Tools für NLP
 - ❖ Unterstützung bei der Anwendung von SW-Tools für NLP
 - ❖ Beratungsleistungen bei der Erstellung von Chat-Bots
 - ❖ Beratung bei der Anwendung statistischer Methoden und Verfahren des Machine Learnings im Kontext von NLP
- Sentiment Detection
 - ❖ Beratung bei der Auswahl von SW-Tools für Sentiment Detection
 - ❖ Unterstützung bei der Anwendung von SW-Tools für Sentiment Detection

- ❖ Beratung und Unterstützung bei der Erstellung anwendungsspezifischer Thesauri und Sentiment-Lexika
- Bilderkennung
 - ❖ Beratung bei der Auswahl von SW-Tools bzw. APIs für Bilderkennung
 - ❖ Beratung bei der Anwendung von Methoden des Machine Learnings (Deep Learning) zur Identifikation von Objekten in Bildern
 - ❖ Beratung und Unterstützung bei der technischen Bildvorbereitung und Organisation von Bild-Datenbanken

– In der Teilleistung 2:

Einschlägig ist ein Pentaho-Projekt nur dann, wenn alle Anforderungen wie für ein Referenzprojekt gemäß Punkt 28.2 Eignungskriterium „Referenzprojekt“ Ziffer 2, 3 und 4 für die Teilleistung 2 erfüllt sind.

– In der Teilleistung 3:

Einschlägig ist ein „Microsoft“-Projekt in der **BI-Beratung** und **Senior BI-Beratung** nur dann, wenn alle Anforderungen wie für ein Referenzprojekt gemäß Punkt 28.2 Eignungskriterium „Referenzprojekt“ Ziffer 2, 3 und 4 für die Teilleistung 3 erfüllt sind.

Einschlägig ist ein "Microsoft"-Projekte in der **Junior BI-Beratung** nur dann, wenn der nominierte Junior BI-Berater in einem oder in mehreren der nachfolgend genannten Teilbereiche mit BI-Dienstleistungen unterstützt hat:

- Fachliche und technische Konzeption von BI-Lösungen

UND/ODER

- Fachliche und technische Umsetzung von BI-Lösungen

– In der Teilleistung 4:

Einschlägig ist ein „Self Service BI“-Projekt nur dann, wenn die nominierte Person in einem oder mehreren der nachfolgend genannten Teilbereiche BI-Dienstleistungen gemäß Teil C, Punkt 2 erbracht hat:

- Erstellung von BI-Fachkonzepten

UND / ODER

- Fachliche und technische Konzeption von BI-Lösungen

– In der Teilleistung 5:

Einschlägig ist ein „Advanced Analytics“-Projekt nur dann, wenn die nominierte Person die Software SAS in einem oder mehreren der nachfolgend genannten Teilbereiche BI-Dienstleistungen gemäß Teil C, Punkt 2 erbracht hat:

- Realisierung von Aufgaben des Daten-Managements mittels Base SAS und SAS Enterprise Guide
- Fachliche und technische Beratung bei der Erstellung von Advanced Analytics Modellen und Lösungen mit SAS Enterprise Guide bzw. Miner
- Anwendung von SAS-Lösungen für Text Mining
- Anwendung von SAS-Lösungen für soziale Netzwerkanalyse

2. Einsatz in diesen Projekten

Die Tätigkeit der nominierten Person in diesen Projekten muss

– in den Teilleistungen 1 und 5:

- in der Mitarbeiterkategorie **BI-Beratung** jeweils eine Tätigkeit im Gesamtausmaß von **zumindest 50 PT** bzw
- in der Mitarbeiterkategorie **Senior BI-Beratung** jeweils eine Tätigkeit im Gesamtausmaß von **zumindest 80 PT**

– in den Teilleistungen 2 und 4:

- in der Mitarbeiterkategorie **BI-Beratung** jeweils eine Tätigkeit im Gesamtausmaß von **zumindest 50 PT** bzw
- in der Mitarbeiterkategorie **Senior BI-Beratung** jeweils eine Tätigkeit im Gesamtausmaß von **zumindest 125 PT**

- in der Teilleistung 3:
 - in der Mitarbeiterkategorie **Junior BI-Beratung** und **BI-Beratung** jeweils eine Tätigkeit im Gesamtausmaß von **zumindest 50 PT** bzw
 - in der Mitarbeiterkategorie **Senior BI-Beratung** jeweils eine Tätigkeit im Gesamtausmaß **von zumindest 125 PT**

umfasst haben, wobei **in jedem einzelnen Projekt zumindest 20 PT** geleistet worden sind.

Der Nachweis für das Eignungskriterium „Berufserfahrung“ erfolgt durch die diesbezüglichen Angaben in den Formblättern 2 bis 5 in der jeweiligen Teilleistung.

28.6 Eignungskriterium „Erfahrung Projektleitung“

Das Kriterium „Erfahrung Projektleitung“ ist **ausschließlich in der Teilleistung 2** nachzuweisen.

Diese Anforderung ist erfüllt, wenn die nominierte Person in der Mitarbeiterkategorie **Senior BI-Berater** eine Tätigkeit in der Projektleitung im Gesamtausmaß **von zumindest 100 PT** kumuliert in einem oder in mehreren erfolgreich abgeschlossenen Projekt(en) nachweist, wobei die Tätigkeit der nominierten Person in jedem der Projekte **zumindest 20 PT** umfasst haben muss.

Die Projektleitungstätigkeiten können in beliebigen Projekten erbracht worden sein. Diese Tätigkeit kann formell oder informell als Projektleiter erfolgt sein. Ein Zertifikat ist nicht erforderlich. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Projektleitungstätigkeitsnachweise wie zB Zeitaufzeichnung.

28.7 Eignungskriterium „Erfahrung Personalleitung“

Das Kriterium „Erfahrung Personalleitung“ ist **ausschließlich in den Teilleistungen 3 und 4** nachzuweisen.

Diese Anforderung ist erfüllt, wenn die nominierte Person in der Mitarbeiterkategorie **Senior BI-Berater** eine Tätigkeit in Personalleitungsfunktion im Gesamtausmaß von **zumindest 100 PT** kumuliert in einem oder in mehreren erfolgreich abgeschlossenen BI-Projekt(en) nachweist, wobei die Tätigkeit der nominierten Person in jedem der Projekte **zumindest 20 PT** umfasst haben muss.

Diese(s) BI-Projekt(e) muss/müssen in keinem Zusammenhang mit den ausschreibungsgegenständlichen Teilleistungen stehen. Erfolgreich abgeschlossen ist ein BI-Projekt dann, wenn eine Abnahme durch den Projektauftraggeber erfolgt ist.

Unter **Personalleitungsfunktion** wird insbesondere das Führen und Coachen von zumindest einem (Junior) BI-Berater verstanden.

28.8 Eignungskriterium „Sicherheitsüberprüfung der nominierten Personen“

Der Bieter muss sicherstellen, dass für sämtliche von ihm namhaft gemachte Personen, die für die Erbringung der gegenständlich angebotenen Leistungen der Teilleistungen 1 bis 5 herangezogen werden,

- (1) eine gültige und positiv bestandene Sicherheitsüberprüfung der Stufe "vertraulich" vorliegt (Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 55ff SPG) und für diese Personen eine Freigabe für diese Sicherheitsstufe vom AG durch dessen Abteilung G-SQ vorliegt; der Nachweis ist durch Ausfüllen der Formblätter in der jeweiligen Teilleistung zu führen. Der Bieter ist auf ausdrückliche Aufforderung des Auftraggebers verpflichtet, einen anderen (als die Eigenerklärung in den Formblättern) geeigneten Nachweis zu erbringen, aus dem hervorgeht, dass das namhaft gemachte Personal eine Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 55 ff SPG der Stufe „vertraulich“ positiv bestanden hat

ODER

- (2) im Falle des Abschlusses der Rahmenvereinbarung auf Verlangen des Auftraggebers ein Antrag auf Durchführung der Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 55 ff SPG gestellt wird und der Übermittlung des Ergebnisses der Sicherheitsüberprüfung an den Auftraggeber zustimmen sowie eine Freigabe für diese Sicherheitsstufe vom Auftraggeber durch dessen Abteilung G-SQ beantragen; der Auftragnehmer bestätigt mit Abgabe des Angebots, dass ihm keine Gründe bekannt sind, die eine positive Sicherheitsüberprüfung der namhaft gemachten Personen verhindern könnten.

Eine positive Sicherheitsprüfung ist gegeben, wenn die Mitteilung (Bescheid) der zuständigen Behörde ohne Anmerkungen ausgestellt wird, die die Vertrauenswürdigkeit der (des) Betroffenen einschränken oder in Frage stellen könnten, sondern die Unbedenklichkeit z.B. durch die Bestätigung "Es haben sich im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung keine Anhaltspunkte ergeben, die die Vertrauenswürdigkeit der (des) Betroffenen einschränken würden." bestätigt wird.

Der Auftraggeber kann die Durchführung einer neuerlichen Sicherheitsüberprüfung eines namhaft gemachten Mitarbeiter jedenfalls in den vom Gesetz jeweils vorgesehenen Zeiträumen (also derzeit jeweils nach 3 Jahren) und auch bei begründeten Verdacht, dass eine namhaft gemachte Person nicht mehr vertrauenswürdig ist, verlangen.

Etwaige Kosten für die erstmalige Durchführung und Erneuerung der Sicherheitsüberprüfung sind in allen Fällen vom Auftragnehmer zu tragen und werden nicht erstattet. Aufwände, die der Auftraggeber aufgrund der Durchführung der Sicherheitsüberprüfung des Personals des Auftragnehmers gemäß Punkt 28.8, Z 2. entstehen, sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer zu erstatten.

Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber gegen jegliche Nachteile (einschließlich der Kosten für ein allenfalls notwendiges erneutes Vergabeverfahren), die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass einer vom Auftragnehmer nominierten Person keine positive Sicherheitsüberprüfung bestätigt wurde, schad- und klaglos.

29. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Der Bieter muss für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen die erforderliche finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aufweisen. Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit muss spätestens zum Ende der Angebotsfrist erfüllt sein.

Soweit der Bieter den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit alleine erbringen kann, ist der Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für allfällige Subunternehmer oder andere Dritte im Sinn des § 76 BVergG nicht erforderlich. Kann der Bieter den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit jedoch nicht alleine erbringen und zieht er für Leistungen Subunternehmer/Dritte heran, kann die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch durch diese Subunternehmer/Dritte (= notwendiger Subunternehmer) – zu denen auch verbundene Unternehmen iSd § 2 Z 40 BVergG zählen - substituiert werden. Im Fall der Substitution der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch notwendige Subunternehmer/Dritte ist die Erklärung über die solidarische Haftung gem. § 74 Abs 1 Z 4 BVergG im Formblatt 8 im Teil E für die Teilleistung 1, im Teil F für die Teilleistung 2, im Teil G für die Teilleistung 3, im Teil H für die Teilleistung 4 bzw im Teil I für die Teilleistung 5 zu unterfertigen.

Im Falle der Bildung einer Bietergemeinschaft ist der Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch den Federführer der Bietergemeinschaft zu führen. Kann der Federführer der Bietergemeinschaft den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit alleine erbringen, ist der Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die anderen Mitglieder (Unternehmen) der Bietergemeinschaft nicht erforderlich. Kann hingegen der Federführer der Bietergemeinschaft den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht alleine erbringen, kann die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch andere Mitglieder (Unternehmen) der Bietergemeinschaft substituiert werden.

Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist dann erfüllt, wenn der Bieter:

- (1) Eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung zur Abdeckung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von mindestens Euro 500.000,-- pro Schadensfall abgeschlossen hat und diese zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung aufrecht ist bzw dass eine solche Haftpflichtversicherung durch eine Versicherung in Deckung genommen wird; der Nachweis ist durch Vorlage einer Kopie der Haftpflichtversicherungspolizze oder der Deckungsbestätigung zu erbringen (siehe dazu Teil D - Bietererklärung)

UND

- (2) über eine gute Bonität verfügt. Eine gute Bonität liegt vor, wenn die Ausfallswahrscheinlichkeit des Bieters nach dem Rating der KSV1870 Information GmbH (kurz „KSV“) als „gering“ (Rating von 399 oder weniger) beurteilt wird. Besteht kein Rating der KSV, kann der Bieter nachweisen, dass seine Ausfallswahrscheinlichkeit durch eine andere anerkannte Wirtschaftsauskunftei als im „Investment Grade“-Bereich liegend beurteilt wird.

Der Nachweis ist durch Vorlage eines aktuellen Ratings (nicht älter als 6 Monate) des KSV (oder einer anderen anerkannten Wirtschaftsauskunftei oder Vorlage eines alternativen Nachweises) zu führen. Die letzte Überarbeitung des Ratings des KSV oder einer anderen anerkannten Wirtschaftsauskunftei darf nicht mehr als 6 Monate vor Ablauf der Angebotsfrist erfolgt sein.

IV. Ermittlung der Parteien der Rahmenvereinbarung

30. Ermittlung der fünf besten Angebote je Teilleistung

Der Auftraggeber wird in jeder Teilleistung mit denjenigen fünf Bieter, die die höchste Gesamtpunkteanzahl je Teilleistung erreicht haben, die Rahmenvereinbarung abschließen.

Das Auswahlverfahren zur Ermittlung der fünf besten Angebote für die jeweilige Teilleistung erfolgt ausschließlich nach **technischen und wirtschaftlichen Zuschlagskriterien (Bestbieterprinzip)**, welche im Punkt 31 für alle fünf Teilleistungen beschrieben sind.

Es werden nur jene Angebote berücksichtigt, die sämtliche Ausschreibungsbedingungen erfüllen und die nicht wegen der Nichterfüllung der Bedingungen des Vergabeverfahrens ausgeschieden worden sind.

Für die vertiefte Angebotsprüfung gelten die Angaben des Bieters im Angebot sowie der Angebotspreis laut Preisblätter (Teil B) als wesentlich.

Erreichen in einer Teilleistung mehrere Bieter die gleiche Gesamtpunkteanzahl und führt dies dazu, dass es nicht möglich ist, jene fünf Bieter mit der höchsten Gesamtpunkteanzahl zu bestimmen, so erfolgt die Reihung der Bieter nach folgender Vorgangsweise:

Im Falle eines Gesamtpunktegleichstandes zweier oder mehrerer Bieter wird derjenige vorgereiht, der im Zuschlagskriterium Preis (ZK1) mehr Punkte erreicht hat.

Sollten zwei oder mehrere Bieter sowohl die gleiche Gesamtpunkteanzahl und die gleiche Punkteanzahl im Zuschlagskriterium Preis (ZK1) erreicht haben, werden die ex aequo platzierten Bieter im Rang gleichgestellt und der nachfolgende Rang entfällt bzw die nachfolgenden Ränge entfallen.

31. Zuschlagskriterien für die Teilleistungen 1 bis 5

31.1 Allgemein

Das Bewertungsverfahren wird für jede Teilleistung gesondert durchgeführt, wobei jeweils folgende Zuschlagskriterien bewertet werden:

Zuschlagskriterium	maximale Punkte	Entspricht einer Gewichtung in Prozent
Preis (ZK1)	800	entspricht 80 %
Qualität (ZK2)	200	entspricht 20 %

Gesamt	1.000	entspricht 100 %
--------	-------	------------------

Sich im Zuge der Angebotsbewertung ergebende Bruchteile ganzer Punkte rundet der Auftraggeber in jedem Rechenschritt mathematisch auf zwei Kommastellen genau.

Die in den Zuschlagskriterien ZK1 und ZK2 erreichte Punkteanzahl wird addiert. Insgesamt kann sohin in jeder Teilleistung eine maximale Gesamtpunkteanzahl von 1.000 Punkten erreicht werden.

31.2 Zuschlagskriterium "Preis" (ZK1)

Das Zuschlagskriterium "Preis" (ZK1) wird aufgrund der vom Bieter angebotenen Stundensätze rein mathematisch behandelt.

31.2.1 Zuschlagskriterium "Preis" für die Teilleistungen 1 bis 5

Das Zuschlagskriterium Preis setzt sich für die Teilleistungen 1 bis 5 wie folgt zusammen:

Zuschlagskriterium "Preis" ZK1	Maximale Punkte	Entspricht einer Gewichtung in Prozent
Stundensatz Dienstleistungsabruf (ZK1.1)	700	70 %
Stundensatz Werkabruf (ZK1.2)	100	10 %
Summe ZK1.1 bis ZK1.2	800	80 %

Die in den Subkriterien ZK1.1 bis ZK1.2 erreichte Punkteanzahl wird addiert. Insgesamt kann je Teilleistung im Zuschlagskriterium „Preis“ ZK1 eine maximale Gesamtpunkteanzahl von 800 Punkten erreicht werden.

Ermittlung des Subkriteriums Stundensatz Dienstleistungsabrufe (ZK1.1) für die Teilleistungen 1 bis 5

Das Subkriterium ZK1.1 in den Teilleistungen 1 bis 5 wird aufgrund der von den Bietern jeweils angebotenen Stundensätze rein mathematisch behandelt. Der jeweils günstigste Stundensatz je ZK1.1 je Teilleistung erhält automatisch die Höchstpunktzahl von 700 Punkten;

die weiteren Angebotspreise der übrigen Bieter werden anhand folgender Formel in entsprechende Punktwerte umgerechnet:

$$\text{Punkte}_{\text{ZK1.x}} = \left[1 + \left(1 - \frac{\text{Stundensatz}_{\text{bewertetes Angebot}}}{\text{Stundensatz}_{\text{günstigstes Angebot}}} \right) \right] \times 700$$

Somit sind für das ZK1.1 insgesamt maximal 700 Punkte zu erreichen, das entspricht der Gewichtung von 70 % im jeweiligen ZK1. Angebote, die 100 % oder mehr vom günstigsten Angebot abweichen, fließen nicht negativ in die Punktebewertung ein, sondern erhalten null Punkte. Sich im Zuge der Angebotsbewertung ergebende Bruchteile ganzer Punkte rundet der Auftraggeber mathematisch auf zwei Kommastellen genau.

Ermittlung des Subkriteriums Stundensatz Werkabrufe (ZK1.2) für die Teilleistungen 1 bis 5

Das Subkriterium ZK1.2 in den Teilleistungen 1 bis 5 wird aufgrund der von den Bieter jeweils angebotenen Stundensätze rein mathematisch behandelt. Der jeweils günstigste Stundensatz je ZK1.2 je Teilleistung erhält automatisch die Höchstpunktzahl von 100 Punkten; die weiteren Angebotspreise der übrigen Bieter werden anhand folgender Formel in entsprechende Punktwerte umgerechnet:

$$\text{Punkte}_{\text{ZK1.x}} = \left[1 + \left(1 - \frac{\text{Stundensatz}_{\text{bewertetes Angebot}}}{\text{Stundensatz}_{\text{günstigstes Angebot}}} \right) \right] \times 100$$

Somit sind für das ZK1.2 insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, das entspricht der Gewichtung von 10 % im jeweiligen ZK1. Angebote, die 100 % oder mehr vom günstigsten Angebot abweichen, fließen nicht negativ in die Punktebewertung ein, sondern erhalten null Punkte. Sich im Zuge der Angebotsbewertung ergebende Bruchteile ganzer Punkte rundet der Auftraggeber mathematisch auf zwei Kommastellen genau.

31.3 Zuschlagskriterium "Qualität" (ZK2)

Im Zuschlagskriterium "Qualität" (ZK2) werden die Punkte auf Basis der vom Bieter für die nominierten Personen ausgefüllten Formblätter (Teil E für die Teilleistung 1, Teil F für die Teilleistung 2, Teil G für die Teilleistung 3, Teil H für die Teilleistung 4 bzw. Teil I für die Teilleistung 5) ermittelt.

31.3.1 Zuschlagskriterium "Qualität" für die Teilleistungen 1, 2, 4 und 5

Das Zuschlagskriterium "Qualität" setzt sich für die Teilleistungen 1, 2, 4 und 5 wie folgt zusammen:

Zuschlagskriterium "Qualität" ZK2	Maximale Qualitäts-punkte	Entspricht einer Ge-wichtung in Prozent
Qualitätskriterien in der BI-Beratung (ZK2.1)	80	8 %
Qualitätskriterien in der Senior BI-Beratung (ZK2.2)	120	12 %
Summe ZK2.1 bis ZK2.2	200	20%

Die in den Zuschlagskriterien ZK2.1 und ZK2.2 erreichte Qualitätspunkteanzahl wird addiert. Insgesamt kann sohin in den Teilleistungen 1, 2, 4 und 5 im Zuschlagskriterium "Qualität" jeweils eine maximale Gesamtpunkteanzahl von 200 Qualitätspunkten erreicht werden.

Die Aufteilung der Qualitätspunkte für die Mitarbeiterkategorien BI-Beratung, Senior BI-Beratung, in den Teilleistungen 1, 2, 4 und 5 ist im Anhang 1 überblicksmäßig dargestellt.

a) Qualitätskriterien in der BI-Beratung (ZK2.1):

a)1) Qualitäts-Subkriterium BI-Beratung: zusätzliches Personal

Die Bieter können in der jeweiligen Teilleistung **bis zu fünf weitere Personen** (sog. "weitere Personen") in der Mitarbeiterkategorie **BI-Beratung** nominieren. Für jede zusätzlich nominierte Person müssen die gleichen Anforderungen wie für die „Pflicht-Personen“ (siehe Punkt 28) nachgewiesen werden. Die Nennung bzw. die Nachweise müssen im Formblatt 4 für die jeweilige Teilleistung betreffend der "weiteren Personen" erfolgen.

Für die Nennung jeder „weiteren Person“ in der Mitarbeiterkategorie **BI-Beratung** können **jeweils 2 Qualitätspunkte** lukriert werden. Insgesamt können je Teilleistung somit maximal

7 Personen in der Mitarbeiterkategorie BI-Beratung nominiert werden (2 Pflicht-Personen + 5 weitere Personen).

Beim "Qualitäts-Subkriterium BI-Beratung: zusätzliches Personal" sind sohin insgesamt maximal **10 Qualitätspunkte** lukrierbar.

a)2) Qualitäts-Subkriterium BI-Beratung: zusätzliche Projekterfahrung

Wenn die in der BI-Beratung nominierte Person zusätzlich zu den in Punkt 28.5 geforderten zwei Referenzprojekten, **zwei weitere** Referenzprojekte nachweisen kann, die ebenfalls alle in diesem Punkt geforderten Anforderungen (einschlägig, in den letzten 3 Jahren, erfolgreich abgeschlossen) zur Gänze erfüllen, können für diese zusätzlichen zwei Projekte bei den „Pflicht-Personen“ jeweils 15 Qualitätspunkte bzw. bei den „weiteren Personen“ jeweils 8 Qualitätspunkte lukriert werden.

Wird dieses Qualitäts-Subkriterium nicht erfüllt (dh. werden keine weiteren oder weniger als zwei weitere der Teilleistung entsprechende Projekte nachgewiesen bzw. erfüllen die nachgewiesenen Projekte nicht sämtliche geforderten Anforderungen), so werden null Qualitätspunkte vergeben.

Der Nachweis der Projekte erfolgt durch Nennung der Projekte unter Bedachtnahme auf die vorweg beschriebenen notwendigen Merkmale im Formblatt 4 der jeweiligen Teilleistung.

Erfüllen alle in der BI-Beratung nominierten "Pflicht-Personen" dieses Qualitäts-Subkriterium, so können insgesamt 30 Qualitätspunkte lukriert werden. Erfüllen alle fünf in der BI-Beratung nominierten "weiteren Personen" dieses Qualitäts-Subkriterium, so können insgesamt 40 Qualitätspunkte lukriert werden. Beim "Qualitäts-Subkriterium BI-Beratung: zusätzliche Projekterfahrung" sind sohin insgesamt maximal **70 Qualitätspunkte** lukrierbar.

b) Qualitätskriterien in der Senior BI-Beratung (ZK2.2):

b)1) Qualitäts-Subkriterium Senior BI-Beratung: zusätzliches Personal

Die Bieter können in der jeweiligen Teilleistung **bis zu fünf weitere** Personen (sog. "weitere Personen") in der Mitarbeiterkategorie **Senior BI-Beratung** nominieren. Für jede zusätzlich nominierte Person müssen die gleichen Anforderungen wie für die „Pflicht-Personen“ (siehe Punkt 28) nachgewiesen werden. Die Nennung bzw. die Nachweise müssen im Formblatt 5 für die jeweilige Teilleistung betreffend der "weiteren Personen" erfolgen.

Für die Nennung jeder „weiteren Person“ in der Mitarbeiterkategorie Senior BI-Beratung können jeweils 2 Qualitätspunkte lukriert werden. Insgesamt können je Teilleistung somit maximal 7 Personen in der Mitarbeiterkategorie Senior BI-Beratung nominiert werden (2 Pflicht-Personen + 5 weitere Personen).

Beim "Qualitäts-Subkriterium Senior BI-Beratung: zusätzliches Personal" sind sohin insgesamt **maximal 10 Qualitätspunkte** lukrierbar.

b)2) Qualitäts-Subkriterium Senior BI-Beratung: zusätzliche Projekterfahrung

Wenn die in der Senior BI-Beratung nominierte Person zusätzlich zu den in Punkt 28.5 geforderten zwei Referenzprojekten, **zwei weitere Referenzprojekte** nachweisen kann, die ebenfalls alle in diesem Punkt geforderten Anforderungen (einschlägig, in den letzten 3 Jahren, erfolgreich abgeschlossen) zur Gänze erfüllen, können für diese zusätzlichen zwei Projekte bei den „Pflicht-Personen“ jeweils 20 Qualitätspunkte bzw bei den „weiteren Personen“ jeweils 14 Qualitätspunkte lukriert werden.

Wird dieses Qualitäts-Subkriterium nicht erfüllt (dh. werden keine weiteren oder weniger als zwei weitere der Teilleistung entsprechende Projekte nachgewiesen bzw. erfüllen die nachgewiesenen Projekte nicht sämtliche geforderten Anforderungen), so werden null Qualitätspunkte vergeben.

Der Nachweis der Projekte erfolgt durch Nennung der Projekte unter Bedachtnahme auf die vorweg beschriebenen notwendigen Merkmale im Formblatt 5 der jeweiligen Teilleistung.

Erfüllen beide in der Senior BI-Beratung nominierten "Pflicht-Personen" dieses Qualitäts-Subkriterium, so können insgesamt 40 Qualitätspunkte lukriert werden. Erfüllen alle fünf in der Senior BI-Beratung nominierten "weiteren Personen" dieses Qualitäts-Subkriterium, so können insgesamt 70 Qualitätspunkte lukriert werden. Beim Qualitäts-Subkriterium "Senior BI-Beratung: Projekterfahrung" sind sohin insgesamt **maximal 110 Qualitätspunkte** lukrierbar.

31.3.2 Zuschlagskriterium "Qualität" für die Teilleistung 3

Das Zuschlagskriterium "Qualität" setzt sich für die Teilleistung 3 wie folgt zusammen:

Zuschlagskriterium "Qualität" ZK2	Maximale Qualitäts-punkte	Entspricht einer Ge-wichtung in Prozent
Qualitätskriterien in der Junior BI-Beratung (ZK2.1)	45	4,5 %
Qualitätskriterien in der BI-Beratung (ZK2.2)	65	6,5 %
Qualitätskriterien in der Senior BI-Beratung (ZK2.3)	90	9 %
Summe ZK2.1 bis ZK2.3	200	20%

Die in den Zuschlagskriterien ZK2.1, ZK2.2 und ZK2.3 erreichte Qualitätspunkteanzahl wird addiert. Insgesamt kann sohin in der Teilleistung 3 im Zuschlagskriterium "Qualität" eine maximale Gesamtpunkteanzahl von 200 Qualitätspunkten erreicht werden.

Die Aufteilung der Qualitätspunkte für die Mitarbeiterkategorien Junior BI-Beratung, BI-Beratung und Senior BI-Beratung in der Teilleistung 3 ist im Anhang 2 überblicksmäßig dargestellt.

a) Qualitätskriterien in der Junior BI-Beratung (ZK2.1):

a)1) Qualitäts-Subkriterium Junior BI-Beratung: zusätzliches Personal

Die Bieter können in der Teilleistung 3 **bis zu fünf weitere Personen** (sog. "weitere Personen") in der Mitarbeiterkategorie **Junior BI-Beratung** nominieren. Für jede zusätzlich nominierte Person müssen die gleichen Anforderungen wie für die „Pflicht-Personen“ (siehe Punkt 28) nachgewiesen werden. Die Nennung bzw. die Nachweise müssen im Formblatt 3 für die Teilleistung 3 betreffend der "weiteren Personen" erfolgen.

Für die Nennung jeder „weiteren Person“ in der Mitarbeiterkategorie Junior BI-Beratung können jeweils 2 Qualitätspunkte lukriert werden. Insgesamt können in der Teilleistung 3

somit maximal **7 Personen** in der Mitarbeiterkategorie Junior BI-Beratung nominiert werden (2 Pflicht-Personen + 5 weitere Personen).

Beim "Qualitäts-Subkriterium Junior BI-Beratung: zusätzliches Personal" sind sohin insgesamt maximal **10 Qualitätspunkte** lukrierbar.

a)2) Qualitäts-Subkriterium Junior BI-Beratung: zusätzliche Projekterfahrung

Wenn die in der Junior BI-Beratung nominierte Person zusätzlich zu dem in Punkt 28.5 geforderten Referenzprojekt, **ein weiteres** Referenzprojekt nachweisen kann, das ebenfalls alle in diesem Punkt geforderten Anforderungen (einschlägig, in den letzten 3 Jahren, erfolgreich abgeschlossen) zur Gänze erfüllt, kann für dieses zusätzliche Projekt bei den „Pflicht-Personen“ jeweils 7,5 Qualitätspunkte bzw. bei den „weiteren Personen“ jeweils 4 Qualitätspunkte lukriert werden.

Wird dieses Qualitäts-Subkriterium nicht erfüllt (dh. wird kein weiteres der Teilleistung entsprechendes Projekt nachgewiesen bzw. erfüllt das nachgewiesene Projekt nicht sämtliche geforderten Anforderungen), so werden null Qualitätspunkte vergeben.

Der Nachweis des Projektes erfolgt durch Nennung des Projektes unter Bedachtnahme auf die vorweg beschriebenen notwendigen Merkmale im Formblatt 3 in der Teilleistung 3.

Erfüllen alle in der Junior BI-Beratung nominierten "Pflicht-Personen" dieses Qualitäts-Subkriterium, so können insgesamt 15 Qualitätspunkte lukriert werden. Erfüllen alle fünf in der Junior BI-Beratung nominierten "weiteren Personen" dieses Qualitäts-Subkriterium, so können insgesamt 20 Qualitätspunkte lukriert werden. Beim "Qualitäts-Subkriterium Junior BI-Beratung: zusätzliche Projekterfahrung" sind sohin insgesamt maximal **35 Qualitätspunkte** lukrierbar.

b) Qualitätskriterien in der BI-Beratung (ZK2.2):

b)1) Qualitäts-Subkriterium BI-Beratung: zusätzliches Personal

Die Bieter können in der Teilleistung 3 **bis zu fünf weitere Personen** (sog. "weitere Personen") in der Mitarbeiterkategorie **BI-Beratung** nominieren. Für jede zusätzlich nominierte Person müssen die gleichen Anforderungen wie für die „Pflicht-Personen“ (siehe Punkt 28) nachgewiesen werden. Die Nennung bzw. die Nachweise müssen im Formblatt 4 für die Teilleistung 3 betreffend der "weiteren Personen" erfolgen.

Für die Nennung jeder „weiteren Person“ in der Mitarbeiterkategorie **BI-Beratung** können **jeweils 2 Qualitätspunkte** lukriert werden. Insgesamt können in der Teilleistung 3 somit maximal **7 Personen** in der Mitarbeiterkategorie BI-Beratung nominiert werden (2 Pflicht-Personen + 5 weitere Personen).

Beim "Qualitäts-Subkriterium BI-Beratung: zusätzliches Personal" sind sohin insgesamt maximal **10 Qualitätspunkte** lukrierbar.

b)2) Qualitäts-Subkriterium BI-Beratung: zusätzliche Projekterfahrung

Wenn die in der BI-Beratung nominierte Person zusätzlich zu den in Punkt 28.5 geforderten zwei Referenzprojekten, **zwei weitere** Referenzprojekte nachweisen kann, die ebenfalls alle in diesem Punkt geforderten Anforderungen (einschlägig, in den letzten 3 Jahren, erfolgreich abgeschlossen) zur Gänze erfüllen, können für diese zusätzlichen zwei Projekte bei den „Pflicht-Personen“ jeweils 10 Qualitätspunkte bzw. bei den „weiteren Personen“ jeweils 7 Qualitätspunkte lukriert werden.

Wird dieses Qualitäts-Subkriterium nicht erfüllt (dh. werden keine weiteren oder weniger als zwei weitere der Teilleistung entsprechende Projekte nachgewiesen bzw. erfüllen die nachgewiesenen Projekte nicht sämtliche geforderten Anforderungen), so werden null Qualitätspunkte vergeben.

Der Nachweis der Projekte erfolgt durch Nennung der Projekte unter Bedachtnahme auf die vorweg beschriebenen notwendigen Merkmale im Formblatt 4 der jeweiligen Teilleistung.

Erfüllen alle in der BI-Beratung nominierten "Pflicht-Personen" dieses Qualitäts-Subkriterium, so können insgesamt 20 Qualitätspunkte lukriert werden. Erfüllen alle fünf in der BI-Beratung nominierten "weiteren Personen" dieses Qualitäts-Subkriterium, so können insgesamt 35 Qualitätspunkte lukriert werden. Beim "Qualitäts-Subkriterium BI-Beratung: zusätzliche Projekterfahrung" sind sohin in der Teilleistung 3 insgesamt maximal **55 Qualitätspunkte** lukrierbar.

c) Qualitätskriterien in der Senior BI-Beratung (ZK2.3):

c)1) Qualitäts-Subkriterium Senior BI-Beratung: zusätzliches Personal

Die Bieter können in der Teilleistung 3 **bis zu fünf weitere Personen** (sog. "weitere Personen") in der Mitarbeiterkategorie Senior BI-Beratung nominieren. Für jede zusätzlich nomi-

nierte Person müssen die gleichen Anforderungen wie für die „Pflicht-Personen“ (siehe Punkt 28) nachgewiesen werden. Die Nennung bzw. die Nachweise müssen im Formblatt 5 für die Teilleistung 3 betreffend der "weiteren Personen" erfolgen.

Für die Nennung jeder „weiteren Person“ in der Mitarbeiterkategorie Senior BI-Beratung kann jeweils 2 Qualitätspunkte lukriert werden. Insgesamt können in der Teilleistung 3 somit maximal 7 Personen in der Mitarbeiterkategorie Senior-Beratung nominiert werden (2 Pflicht-Personen + 5 weitere Personen).

Beim "Qualitäts-Subkriterium Senior BI-Beratung: zusätzliches Personal" sind sohin in der Teilleistung 3 insgesamt **maximal 10 Qualitätspunkte** lukrierbar.

c)2) Qualitäts-Subkriterium Senior BI-Beratung: zusätzliche Projekterfahrung

Wenn die in der Senior BI-Beratung nominierte Person zusätzlich zu den in Punkt 28.5 geforderten zwei Referenzprojekten, **zwei weitere Referenzprojekte** nachweisen kann, die ebenfalls alle in diesem Punkt geforderten Anforderungen (einschlägig, in den letzten 3 Jahren, erfolgreich abgeschlossen) zur Gänze erfüllen, können für diese zusätzlichen zwei Projekte bei den „Pflicht-Personen“ jeweils 15 Qualitätspunkte bzw bei den „weiteren Personen“ jeweils 10 Qualitätspunkte lukriert werden.

Wird dieses Qualitäts-Subkriterium nicht erfüllt (dh. werden keine weiteren oder weniger als drei weitere der Teilleistung entsprechende Projekte nachgewiesen bzw. erfüllen die nachgewiesenen Projekte nicht sämtliche geforderten Anforderungen), so werden null Qualitätspunkte vergeben.

Der Nachweis der Projekte erfolgt durch Nennung der Projekte unter Bedachtnahme auf die vorweg beschriebenen notwendigen Merkmale im Formblatt 5 der jeweiligen Teilleistung.

Erfüllen beide in der Senior BI-Beratung nominierten "Pflicht-Personen" dieses Qualitäts-Subkriterium, so können insgesamt 30 Qualitätspunkte lukriert werden. Erfüllen alle fünf in der Senior BI-Beratung nominierten "weiteren Personen" dieses Qualitäts-Subkriterium, so können insgesamt 50 Qualitätspunkte lukriert werden. Beim Qualitäts-Subkriterium "Senior BI-Beratung: Projekterfahrung" sind sohin in der Teilleistung 3 insgesamt **maximal 90 Qualitätspunkte** lukrierbar.

V. Rechtliche und kommerzielle Auftragsbedingungen für einen Einzelauftrag

Soweit im Teil A nicht Abweichendes geregelt ist, kommen für die Auftragserfüllung die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung (Teil C) zur Anwendung.